Gemeinde Ovelgönne

Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld“ sowie seiner 1. Änderung

Auswertung der Anregungen , - vorgebracht im Rahmen der Beteiligung gem. §4 Abs.1 BauGB –

Behörde / Bürger	Datum / Eingang	Stellungnahme des Trägers, Seite	Abwägung / Beschlussvorschlag
Landwirtschaftskammer Niedersachsen	25.06.2021 25.06.2021	Stellungnahme siehe Anlage Seite 1 -2	Keine Bedenken. **Beschlussvorschlag:** **Zu diesem Punkt bleibt die Planung unverändert.**
Telekom	17.06.20211 7.06.2021	Stellungnahme siehe Anlage Seite 3	Keine Bedenken. **Beschlussvorschlag:** **Zu diesem Punkt bleibt die Planung unverändert.**
Niedersächsische Landesforsten	15.06.2021 16.06.2021	Stellungnahme siehe Anlage Seite 4-5	Keine Bedenken, die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. **Beschlussvorschlag:** **Zu diesem Punkt bleibt die Planung unverändert.**
LGLN Kampfmittelbeseitigungsdienst	15.06.2021 15.06.2021	Stellungnahme siehe Anlage Seite 6-9	Keine Bedenken. Aufgrund des allgemeinen Verdachts auf Kampfmittel wird ein Hinweis zur Luftbildauswertung gegeben. Bei den sich anschließenden Planungen ist eine Luftbildauswertung durchzuführen **Beschlussvorschlag:** **Zu diesem Punkt bleibt die Planung unverändert.**
Avacon	08.06.2021	Stellungnahme siehe Anlage Seite 10	Keine Bedenken. **Beschlussvorschlag:** **Zu diesem Punkt bleibt die Planung unverändert.**
Polizeiinspektion	10.06.2021 10.06.2021	Stellungnahme siehe Anlage Seite 11	Keine Bedenken. **Beschlussvorschlag:** **Zu diesem Punkt bleibt die Planung unverändert.**
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	09.06.2021 10.06.2021	Stellungnahme siehe Anlage Seite 12	Keine Bedenken. **Beschlussvorschlag:** **Zu diesem Punkt bleibt die Planung unverändert.**
Amt für regionale Landesentwicklung Weser Ems	07.06.2021 08.06.2021	Stellungnahme siehe Anlage Seite 13	Keine Bedenken. **Beschlussvorschlag:** **Zu diesem Punkt bleibt die Planung unverändert.**
Braker Sielacht	03.06.2021 04.06.2021	Stellungnahme siehe Anlage Seite 14	Keine Bedenken. **Beschlussvorschlag:** **Zu diesem Punkt bleibt die Planung unverändert.**

Behörde / Bürger	Datum / Eingang	Stellungnahme des Trägers, Seite	Abwägung / Beschlussvorschlag
EWE / Netz	04.06.2021 04.06.2021	Stellungnahme siehe Anlage Seite 15-29	Keine Bedenken, die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. **Beschlussvorschlag:** **Zu diesem Punkt bleibt die Planung unverändert.**
Gemeinde Stadland	28.05..2021 03.06.2021	Stellungnahme siehe Anlage Seite 30	Keine Bedenken. **Beschlussvorschlag:** **Zu diesem Punkt bleibt die Planung unverändert.**
Stadt Brake	03.06.2021 03.06.2021	Stellungnahme siehe Anlage Seite 31	Keine Bedenken. **Beschlussvorschlag:** **Zu diesem Punkt bleibt die Planung unverändert.**
Gemeinde Jade	01.06.2021 02.06.2021	Stellungnahme siehe Anlage Seite 32	Keine Bedenken. **Beschlussvorschlag:** **Zu diesem Punkt bleibt die Planung unverändert.**
Bundeswehr	01.06.2021 01.06.2021	Stellungnahme siehe Anlage Seite 33-35	Keine Bedenken, die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind in den nachfolgenden Planungen zu beachten. **Beschlussvorschlag:** **Zu diesem Punkt bleibt die Planung unverändert.**
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	01.07.2021 01.07.2021	Stellungnahme siehe Anlage Seite 36	Keine Bedenken. **Beschlussvorschlag:** **Zu diesem Punkt bleibt die Planung unverändert.**

Behörde / Bürger	Datum / Eingang	Stellungnahme des Trägers, Seite	Abwägung / Beschlussvorschlag
Landkreis Wesermarsch	01.07.2021 01.07.2021	Stellungnahme siehe Anlage Seite 37-41	**Zu 1. Anlass der Planung / Planrechtfertigung** Der LK weist darauf hin, dass seiner Auffassung nach die Notwendigkeit und die Folgen der Bebauungsplanaufhebung nicht hinreichend begründet wurden. Anlass für die beabsichtigte Planaufhebung, ist der Antrag des Vorhabenträgers. Der Vorhabenträger beabsichtigt ein Repowering der vorhandenen 13 Anlagen, diese sollen durch 5 Anlagen der 5MW Klasse mit einer Gesamthöhe von 200m ersetzt werden. Das Repowering soll sich in einem ersten Bauabschnitt zunächst auf 3 neue Standorte in der Kernfläche, bei gleichzeitigem Rückbau von 8 durch die WPO Windpark Oldenbroker Feld GmbH & Co. Betriebs KG betriebene Bestands-WEA, erstrecken. Der mittlere Jahresenergieertrag der 8 Windenergieanlagen (vier Vestas V66 und vier Vestas V80) in der Kernfläche (1. Bauabschnitt) beträgt, über die letzten fünf Windjahre verteilt, etwa 20.606 MWh. Die vier Vestas V66 und eine V80 im nördlichen Flächenzuschnitt (2. Bauabschnitt) haben in den letzten fünf Jahren einen mittleren Jahresenergieertrag in Höhe von 11.229 MWh erzeugt. Die fünf neuen Windenergieanlagen (aktuell geplant Vestas V150 5.6 MW, Gesamthöhe 200m) sind mit einem mittleren jährlichen Energieertrag in Höhe von 85.326 MWh prognostiziert. Mithin wird durch das Repowering, mit einer deutlich geringeren Anzahl an Windenergieanlagen, der Ertrag auf das 2,7-fache gesteigert, im ersten Bauabschnitt bereits auf etwa 51.200 MWh. Die geplanten Anlagen passen sich den ab 2016 errichteten angrenzenden Anlagen an, es wird sich künftig ein harmonischeres Gesamtbild mit deutlich weniger WEA ergeben. Der Vorhabenträger hat die Flächen für das angestrebte Repowering vertraglich gesichert. Der Abbau der Altanlagen soll im jeweiligen Bauabschnitt weitestgehend zeitgleich mit der Errichtung der Neuanlagen erfolgen. Nach Rechtskraft der Aufhebung des Bebauungsplans ist für die Neuanlagen zunächst ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durchzuführen. Die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld" sowie seiner 1. Änderung stehen dem beabsichtigten Repowering entgegen (Lage der Baufenster, Höhenbeschränkung auf 100m, Erschließung, etc.), die Gemeinde Ovelgönne hat sich daher für die Aufhebung entschieden. Es soll kein neuer Bebauungsplan aufgestellt werden, da das Repowering entsprechend der Möglichkeiten des §35 BauGB umgesetzt werden kann. Für die Aufstellung eines neuen vorhabenbezogenen Bebauungsplans mangelt es daher an der erforderlichen Rechtfertigung, da das Vorhaben bereits nach §35 BauGB genehmigungsfähig ist. Ein entsprechendes Vorgehen entspricht auch der Auffassung des Nds. OVG Lüneburg (geäußert im Klageverfahren LBU Landesverband e.V. ./. Stadt Brake, 12 KN 191/17). **Beschlussvorschlag:** **Zu diesem Punkt bleibt die Planung unverändert. In der Begründung sind die Beweggründe für die Planaufhebung detaillierter auszuführen.** **Zu 2. Raumordnung / Städtebau** • **Ziele der Landesplanung** Keine Bedenken. **Beschlussvorschlag:** **Zu diesem Punkt bleibt die Planung unverändert.** • **Ziele der Regionalplanung** Keine Bedenken. **Beschlussvorschlag:** **Zu diesem Punkt bleibt die Planung unverändert.**

Behörde / Bürger	Datum / Eingang	Stellungnahme des Trägers, Seite	Abwägung / Beschlussvorschlag
Noch Landkreis Wesermarsch	01.07.2021 01.07.2021	Stellungnahme siehe Anlage Seite 37-41	• **Vorbereitende Bauleitplanung** Es wird die Auffassung vertreten, dass mit dem Urteil des Nds. OVG Lüneburg vom 18.02.2019 (12 KN 152/17) die Darstellungen der 23., 25., wie auch der 16. Flächennutzungsplanänderung nicht mehr gültig sind und die betreffende Fläche aktuell als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist. Diese Einschätzung trifft nicht zu. Mit dem Urteil hat das OVG „nur" die textliche Darstellung Nr.1 Satz 1 (Rechtswirkungen des §35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) für unwirksam erklärt. Die sonstigen Festsetzungen und Darstellungen der Flächennutzungsplanänderungen haben weiter Bestand. Die betroffenen Flächen sind im aktuellen Flächennutzungsplan als Sondergebiet (Windenergieanlagen) dargestellt. wegen 23./25 Änderung des Flächennutzungsplans (Windenergie) - Normenkontrollverfahren - hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht - 12. Senat - auf die mündliche Verhandlung vom 18. Februar 2019 durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Kurbjuhn, den Richter am Oberverwaltungsgericht Tscherning, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Meyer und die ehrenamtlichen Richterinnen Frau Kreiensen und Frau Mandel für Recht erkannt: Der Flächennutzungsplan der Antragsgegnerin in Gestalt der 25. Änderung vom 17. Dezember 2015 und der 23. Änderung vom 30. August 2016 wird insoweit für unwirksam erklärt, als damit – gemäß Nr. 1 Satz 1 der textlichen Darstellung – die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeigeführt werden sollen. Auszug aus dem Urteil des OVG Lüneburg vom 18.02.2019 (12 KN 152/17) **Beschlussvorschlag:** **Zu diesem Punkt bleibt die Planung unverändert.** • **Städtebau** Es wird auf die Ausführungen zu Punkt 1 -Anlass der Planung / Planrechtfertigung- verwiesen. Die mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld" sowie seiner 1. Änderung ermöglichten Vorhaben (13 WEA einschl. Erschließung) sind umgesetzt. Der Durchführungsvertrag hat bis zum Rückbau aller WEA im Gebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld" weiterhin Gültigkeit, die Verpflichtungen des bisherigen Vorhabenträgers (Rückbau, Ausgleichsmaßnahmen, etc.) haben weiterhin Bestand. **Beschlussvorschlag:** **Zu diesem Punkt bleibt die Planung unverändert.**

Behörde / Bürger	Datum / Eingang	Stellungnahme des Trägers, Seite	Abwägung / Beschlussvorschlag
Noch Landkreis Wesermarsch	01.07.2021 01.07.2021	Stellungnahme siehe Anlage Seite 37-41	**Zu 3. Immisionsschutz, Bauordnung, Naturschutz, Bodenschutz, Wasserrecht** **siehe Ausführungen zu Ziffer 2** **Beschlussvorschlag:** **Zu diesem Punkt bleibt die Planung unverändert.** **Zu 4. Kommunalaufsicht** **Keine Bedenken** Die mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld" sowie seiner 1. Änderung ermöglichten Vorhaben (13 WEA einschl. Erschließung) sind umgesetzt. Der Durchführungsvertrag hat bis zum Rückbau aller WEA im Gebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld" weiterhin Gültigkeit, die Verpflichtungen des bisherigen Vorhabenträgers (Rückbau, Ausgleichsmaßnahmen, etc.) haben weiterhin Bestand. **Beschlussvorschlag:** **Zu diesem Punkt bleibt die Planung unverändert.**
Landesamt für Bergbau und Energie	01.07.2021 02.07.2021	Stellungnahme siehe Anlage Seite 42-45	Keine Bedenken, die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind in den nachfolgenden Planungen zu beachten. **Beschlussvorschlag:** **Zu diesem Punkt bleibt die Planung unverändert.**

Auswertung der Anregungen, - vorgebracht im Rahmen der Beteiligung gem. §3 Abs. 1 BauGB –

Im Rahmen der Beteiligung gem. §3 Abs. 1 BauGB wurden keine Anregungen vorgebracht.

Meyer, Holger

Von: Winnie Hübner <Winnie.Huebner@lwk-niedersachsen.de>
Gesendet: Freitag, 25. Juni 2021 11:21
An: Meyer, Holger; Mailverteiler_OV_Info
Betreff: Stellungnahme zur Bauleitplanung
Anlagen: Vorhabenbez BPlan-1-Aufhebungssatzung-25062021-Hue.pdf

Sehr geehrter Herr Meyer,
in der Anlage erhalten Sie unsere Stellungnahme zur Aufhebungssatzung Windpark Oldenbroker Feld.

Mit freundlichem Gruß

Winnie Hübner
Fachgruppe 2 - TöB, Nachhaltige Landnutzung, Ländliche Entwicklung

Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Bezirksstelle Oldenburg-Nord
Hermann-Ehlers-Str. 15
26160 Bad Zwischenahn

Telefon: 0441/ 34010-159
Telefax: 0441/ 34010-171
E-Mail: Winnie.Huebner@lwk-niedersachsen.de
Internet: www.lwk-niedersachsen.de

Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Wir bieten Lösungen – regional & praxisnah!

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.lwk-niedersachsen.de/datenschutzinformationen

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Landwirtschaftskammer Niedersachsen • Hermann-Ehlers-Str. 15 • 26160 Bad Zwischenahn

Bezirksstelle Oldenburg-Nord
Hermann-Ehlers-Str. 15
26160 Bad Zwischenahn - Wehnen

Telefon: 0441 34010-0
Telefax: 0441 34010-171

Gemeinde Ovelgönne
Rathausstr. 14
26939 Ovelgönne

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner | in	Durchwahl	E-Mail	Datum
II-Hr. Meyer	BRA-2021001-Hue	Frau Hübner	-159	winnie.huebner@lwk-niedersachsen.de	25.06.2021

Stellungnahme der Bezirksstelle Oldenburg-Nord der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zur Bauleitplanung der Gemeinde Ovelgönne;
Satzung über die Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 einschließlich der 1. Änderung, Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld
hier: Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 27.05.2021, Posteingang 31.05.2021

Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Oldenburg-Nord

Als Träger öffentlicher Belange – Landwirtschaft – bestehen keine Bedenken gegen die o.g. Aufhebung des Bebauungsplanes mit dem Ziel, die 13 bestehenden WEA durch neue leistungsfähigere und höhere Anlagen im Rahmen eines noch folgenden Genehmigungsverfahrens zu ersetzen (Repowering).

W. Hübner

Winnie Hübner
Fachgruppe 2

Meyer, Holger

Von: Herrmann, Matthias
Gesendet: Donnerstag, 17. Juni 2021 11:43
An: Mailverteiler_OV_Bauamt
Betreff: WG: Ovelgönne, Aufhebung BPlan Nr. 1 und 1.Änderung Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld" nach §4(2) BauGB; Ihr Schreiben vom 27.05.2021; Dazu Stellungnahme

MfG
Matthias Herrmann
Rathausstraße 14
26939 Ovelgönne
Tel: 04480/8223
Fax: 04480/82923
Internet: www.ovelgoenne.de
E-Mail: m.herrmann@ovelgoenne.de

Auch im Homeoffice zu erreichen unter: 0160/1038125

Von: Christian.Diedrich@telekom.de
Gesendet: Donnerstag, 17. Juni 2021 11:38
An: Mailverteiler_OV_Info <info@ovelgoenne.de>
Betreff: Ovelgönne, Aufhebung BPlan Nr. 1 und 1.Änderung Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld" nach §4(2) BauGB; Ihr Schreiben vom 27.05.2021; Dazu Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Christian Diedrich
DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Technische Infrastruktur Niederlassung Nord
PTI 12
Betrieb
Bauleitplanung
Christian Diedrich
Hannoversche Str. 6 -8, 49084 Osnabrück
+49 541 333 6107 (Tel.)
0151 76995700 (Mobil.)
E-Mail: Christian.Diedrich@telekom.de

Wald in guten Händen.

Niedersächsische Landesforsten

Niedersächsische Landesforsten
Forstamt Neuenburg . Zeteler Str. 18 . 26340 Zetel

Gemeinde Ovelgönne
z.H. Herrn Holger Meyer
Rathausstraße 14

26939 Ovelgönne

EINGEGANGEN
16. Juni 2021
Gemeinde Ovelgönne

Stephan Nienaber
Funktionsstelle für Träger öffentlicher Belange TÖB - Friedwald

Zeichen
21101–Gem. Ovelgöne-Aufhebung BP1+1.Änderg

fon + 49 (0) 4452 - 911514
fax + 49 (0) 4452 - 911555
mob + 49 (0) 171 - 7609935
stephan.nienaber@nfa-neuenbg.niedersachsen.de

15.06.2021

Bauleitplanung; Satzung über Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 einschließlich der 1. Änderung, Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld
Ihr Schreiben vom 27.05.2021; Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB

Hier: Stellungnahme TÖB

Sehr geehrte Herr Meyer,

der Aufhebung des o.g. Bebauungsplanes Nr. 1 und der 1. Änderung wird zugestimmt.
Die Zustimmung beruht auf der im Umweltbericht Pkt. 7.4.2 getroffenen Feststellung, dass „durch die Aufhebung des Bebauungsplanes (für das Schutzgut Tiere und Pflanzen) keine Verschlechterungen der Gegebenheiten zu erwarten sind".

Da für das geplante Repowering umfangreiche Bautätigkeiten in allen Bereichen zu erwarten ist, erlauben Sie mir für das Folgeverfahren nach BIMSchG einige Hinweise:

Das Niedersächsische Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) beschreibt in § 1 die Ziele des Gesetzes. Danach ist Wald wegen seiner Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion zu erhalten (gleichrangige Funktionen des Waldes), erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.

Bei der Bearbeitung des Vorganges habe ich heute auch mir vorliegende Luftbilder vom 19.04.2020 für das gesamte Plangebiet geprüft. Die Auswertung der v.g. Luftbilder zeigt, dass sich im Plangebiet auf dem Flurstück 7/194/1 (Größe des Waldes ca. 0,64 ha) und außerhalb des Plangebietes auf den Flurstücken 14/33/2, 14/39/3 und 14/46/2 (Gesamtgröße des Waldes ca. 2,16 ha) Wald i. S. des § 2 (3) des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) befindet.

Wald in guten Händen.

Niedersächsische Landesforsten

Sollten bei den Planungen im Folgeverfahren Veränderungen an den Waldflächen vorgesehen sein ist zu prüfen, in welcher Form die Belange/Vorschriften des Waldrechts (NWaldLG) anzuwenden sind. Bei einer Waldinanspruchnahme dürften das dann im Wesentlichen die Vorgaben des § 8 NWaldLG zur Waldumwandlung sein. In dem Fall ist es wesentlich, sowohl die Wertigkeit als auch einen möglichen Kompensationsfaktor einzelner Waldflächen vor Beginn der Maßnahmen festzulegen.

Waldumwandlungen können auch sein: Beeinträchtigungen des Waldes bei Grundwasserabsenkungen, Wiedervernässungsmaßnahmen, Wege- oder Gewässerbau, Waldbeseitigung im Rahmen der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen etc..

Sollten für den Bau der Windenergieanlagen bzw. während der Bauphasen Grundwasserabsenkungen erforderlich sein und damit möglicherweise den natürlichen Wasserhaushalt nahegelegener Wälder (auch außerhalb des Plangebietes) beeinflussen, so wäre hier parallel ein Beweissicherungsverfahren vorzusehen.

Ich bitte um weitere Beteiligung am Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Nienaber

Meyer, Holger

Von: Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen <kbd-postausgang@lgln.niedersachsen.de>
Gesendet: Dienstag, 15. Juni 2021 10:37
An: Meyer, Holger
Betreff: NO REPLY: Auskunft zu Ihrem Antrag TB-2021-00635
Anlagen: Antwortschreiben.pdf; Ergebniskarte TB-2021-00635.pdf

- - - - - - - - - - - - - ANTWORTEN SIE NICHT AUF DIESE E-MAIL ! - - - - - - - - - - - - -

Für Antworten senden Sie uns bitte eine Mail an:
kbd-postfach@lgln.niedersachsen.de

- - - - - - - - - - - - - ANTWORTEN SIE NICHT AUF DIESE E-MAIL ! - - - - - - - - - - - - -

Sehr geehrter Antragstellende,

anbei finden Sie eine Information zu dem von Ihnen bei uns gestellten Antrag mit der Antragsnummer: TB-2021-00635.

Bitte antworten Sie NICHT auf diese E-Mail per "Antworten" oder "Allen Antworten" da die Antwortmails nicht regelmäßig gelesen werden!

Bitte antworten Sie immer an kbd-postfach@lgln.niedersachsen.de.

Vielen Dank

Mit freundlichen Grüßen

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen(LGLN)
- Regionaldirektion Hameln-Hannover -
Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst Dorftstraße 19, 30519 Hannover
Tel.: +49 511 30245-502 / 503
mailto: kbd-postfach@lgln.niedersachsen.de
www.lgln.niedersachsen.de

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst

LGLN, Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst
Dorfstraße 19, 30519 Hannover

Gemeinde Ovelgönne
Herr Holger Meyer
Rathausstraße 14
26939 Ovelgönne

Bearbeitet von Ann Sophie Schümann

Ihr Zeichen,	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl	0511 30245 502/-503	Hannover	15.06.2021
	27.05.2021	TB-2021-00635	E-Mail	kbd-postfach@lgln.niedersachsen.de		

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange: Ovelgönne, 1. Änd. Sondergebiet "Windpark Oldenbroker Feld" und Aufhebung B-Plan Nr. 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen,die Sie über folgenden Link abrufen können:
http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage
Ann Sophie Schümann

Anlagen
1 Kartenunterlage(n)

LGLN

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst

LGLN, Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst
Dorfstraße 19, 30519 Hannover

TB-2021-00635

Stellungnahme zum öffentlichen Belang: Kampfmittelbeseitigung

Betreff: Ovelgönne, 1. Änd. Sondergebiet "Windpark Oldenbroker Feld" und Aufhebung B-Plan Nr. 1

Antragsteller: Gemeinde Ovelgönne

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage) :

Empfehlung: Luftbildauswertung

Fläche A

Luftbilder:	Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.
Luftbildauswertung:	Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.
Sondierung:	Es wurde keine Sondierung durchgeführt.
Räumung:	Die Fläche wurde nicht geräumt.
Belastung:	Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.

LGLN
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

Ergebniskarte TB-2021-00635

Maßstab 1 : 10.000

Erstellt am: 15.06.2021

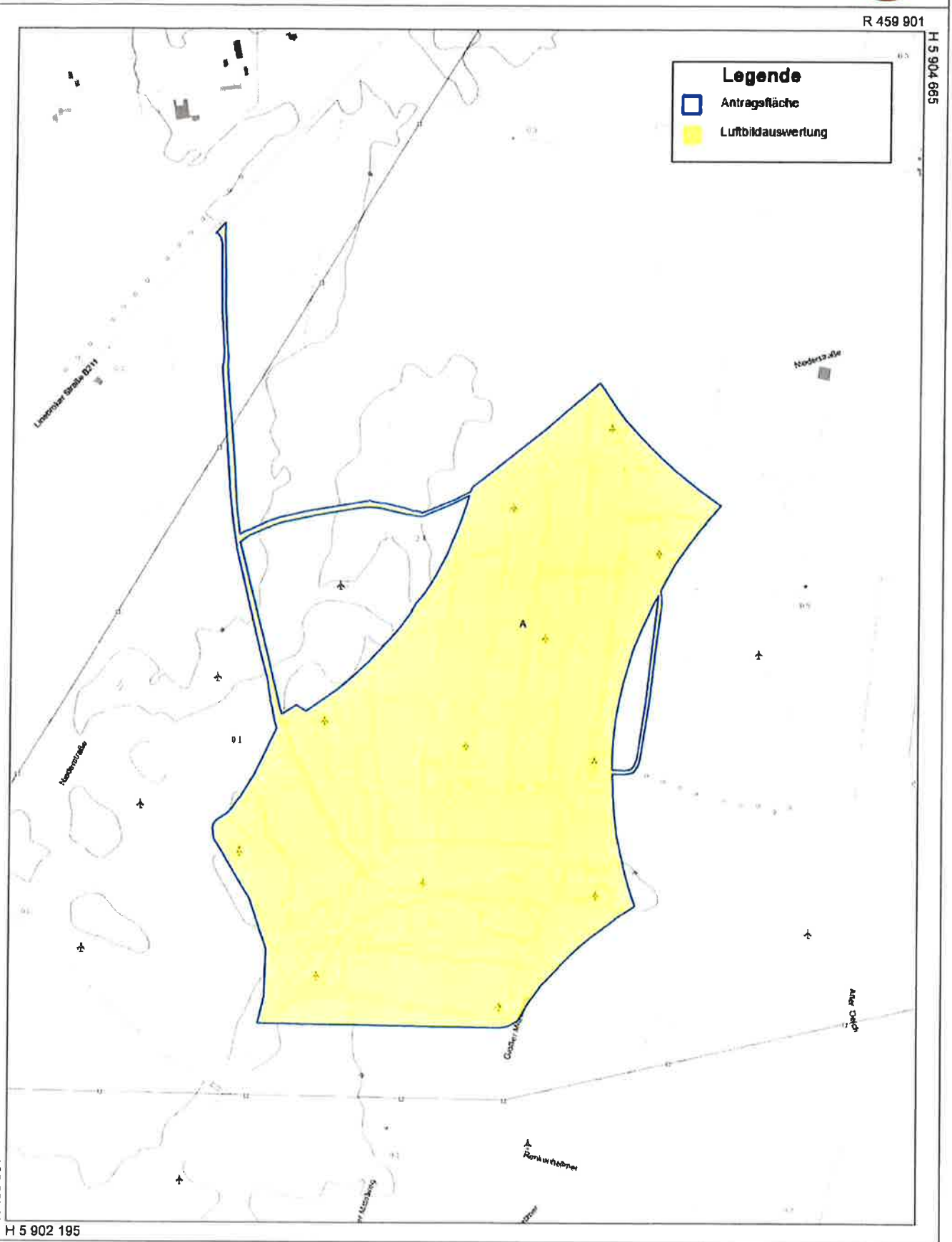

Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen - Kampfmittelbeseitigungsdienst
Diese amtliche Karte und ihre zugrunde liegenden Angaben des amtlichen Vermessungswesens sind geschützt durch das Niedersächsische Gesetz über das amtliche Vermessungswesen(NVermG) sowie durch das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) in der jeweils gültigen Fassung. Die Verwertung für nichteigene oder wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe ist nur mit Erlaubnis des LGLN zulässig
© 2021 LGLN

avacon

Avacon Netz GmbH, Watenstedter Weg 75, 38229 Salzgitter

Gemeinde Ovelgönne
Herr Meyer
Rathausstraße 14
26939 Ovelgönne

Avacon Netz GmbH
Watenstedter Weg 75
38229 Salzgitter

www.avacon-netz.de

Ihr Ansprechpartner
Mario Köhler
Region West
Betrieb Spezialnetze

M +491 51-12 22 76 18

mario.koehler
@avacon.de

Datum
8. Juni 2021

Lfd.-Nr.: 21-002684 / LR-ID: 0254136-AVA (bitte stets mit angeben)

Bauleitplanung:
Satzung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 einschließlich der 1. Änderung, Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld
hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1, § 4a Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB

Ihr Zeichen: II

Sehr geehrter Herr Meyer,

gern beantworten wir Ihre Anfrage. Gegen die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 einschließlich der 1. Änderung haben wir keine Einwände oder Bedenken.

Wir bitten Sie, uns an einem möglichen Genehmigungsverfahren für ein Repowering im Anfragebereich zu beteiligen.

Freundliche Grüße

Kay Pohl
Digital unterschrieben von Kay Pohl
Datum: 2021.06.09 14:36:41 +02'00'

i.V.
Kay Pohl

Mario Koehler
Digital unterschrieben von Mario Koehler
Datum: 2021.06.08 12:12:25 +02'00'

i.A.
Mario Köhler

Sitz: Helmstedt
Amtsgericht Braunschweig
HRB 203312

Mitglieder der Geschäftsführung
André Bruschek
Christian Ehret
Frank Schwermer

Meyer, Holger

Von: PI Delmenhorst/OL-Land/Wesermarsch (funktional) - Delmenhorst Sachgebiet Verkehr <verkehr@pi-del.polizei.niedersachsen.de>
Gesendet: Donnerstag, 10. Juni 2021 13:51
An: Meyer, Holger
Betreff: BPlan 1 WP Oldenbroker Feld, hier: Behördenbeteiligung, Ihr Schreiben vom 27.05.21

Sehr geehrter Herr Meyer,

zum jetzigen Zeitpunkt bestehen aus polizeilicher Sicht keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Huber

Polizeihauptkommissar

POLIZEIINSPEKTION
DELMENHORST/
OLDENBURG LAND/
WESERMARSCH

Polizeiinspektion Delmenhorst/Oldenburg-Land/Wesermarsch
Sachgebiet Einsatz und Verkehr
Marktstraße 6-7
27749 Delmenhorst

Tel.:	PHK Huber	04221/1559-151
	Frau Segeth	04221/1559-153
	Frau Hillmann	04221/1559-154
	Frau Wozniak	04221/1559-158

In Verkehrsangelegenheiten nutzen Sie bitte keine persönlichen Mailkonten, sondern die Emailadresse:
verkehr@pi-del.polizei.niedersachsen.de für allgemeine Verkehrsangelegenheiten und den LK Wesermarsch
genehmigungen-del@pi-del.polizei.niedersachsen.de für das Stadtgebiet Delmenhorst
genehmigungen-wdh@pi-del.polizei.niedersachsen.de für den LK Oldenburg

Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese Nachricht ausdrucken.

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben,
informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.

This e-mail may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and destroy this e-mail. Any unauthorised copying, disclosure or distribution of the material in this e-mail is strictly forbidden.

Gewerbeaufsicht
in Niedersachsen

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
Behörde für Arbeits-, Umwelt- und Verbraucherschutz

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
Theodor-Tantzen-Platz 8 - 26122 Oldenburg

Gemeinde Ovelgönne

Rathausstr. 14
26939 Ovelgönne

EINGEGANGEN
10. Juni 2021
Gemeinde Ovelgönne

Bearbeiter/in:
Herr Knüppel

poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl 0441 799	Oldenburg
II v.27.05.21	Kl/on	2043	09.06.2021

Bauleitplanung

	. Änderung des Flächennutzungsplanes
X	**Satzung Aufhebung Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld" – 1. Ä.**
X	Scoping nach § 2 Abs. 4 BauGB Erforderlichkeit und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung
X	Beteiligung Träger öffentl. Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
	öffentl. Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
	vereinfachtes Verfahren gem. § 13 Nr. 2 BauGB

X	Seitens des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg werden aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Einwände erhoben. Anregungen und Hinweise sind ebenfalls nicht vorzubringen. **Wir bitten nach Rechtskraft um Übersendung ~~einer Ausfertigung der Planunterlagen in Papierform.~~**
	Hinsichtlich der Erforderlichkeit und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung sind keine weiteren Anforderungen zu stellen.
	Seitens des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg wird die auf Seite 2 dieses Schreibens aufgeführte Stellungnahme abgegeben.

Ferner wird um Übersendung der nachfolgend aufgeführten Unterlagen gebeten:

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Knüppel
(Knüppel)

Dienstgebäude
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg

Sprechzeiten
Mo-Do: 9:00-15:30
Freitag: 9:00-12:00
oder nach Vereinbarung

Telefon 0441 799 0
Fax 0441 799 2700
E-Mail poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de
Internet www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Bankverbindung
Norddeutsche Landesbank
IBAN:DE 75250500000106025273
SWIFT-BIC:NOLA DE 2 H XXX

Amt für regionale Landesentwicklung
Weser-Ems

ArL Weser-Ems
Postfach , 26106 Oldenburg

EINGEGANGEN
- 8. Juni 2021
Gemeinde Ovelgönne

Gemeinde Ovelgönne
Rathausstraße 14
26939 Ovelgönne

Bearbeitet von
Klaus Speckmann

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl (0441) 9215 -	Oldenburg
	4.-611-211023	262	07.06.2021

E-Mail Klaus.speckmann@arl-we.niedersachsen.de

Satzung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.1 einschließlich der 1.Änderung, Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld

Sehr geehrter Herr Meyer,

seitens des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems bestehen zur Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.1, einschließlich der 1-Änderung, keine Bedenken oder Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen

Speckmann

Braker Sielacht

Braker Sielacht * Franz-Schubert-Str. 31 * 26919 Brake

Franz-Schubert-Straße 31
26919 Brake

Telefon 04401 92 85-0
Telefax 04401 26 87

E-Mail verwaltung@wabo-brake.de
Internet www.wabo-brake.de

Bankverbindung
Landessparkasse zu Oldenburg, Zweiganstalt Brake,
IBAN: DE05 2805 0100 0060 4116 59; BIC: SLZODE22

Sachbearbeiterin Frau Hochheiden
Telefon 04401 9285-16
E-Mail hochheiden@wabo-brake.de

Gemeinde Ovelgönne
Herrn Holger Meyer
Rathausstr. 14
26939 Ovelgönne

EINGEGANGEN
- 4. Juni 2021
Gemeinde Ovelgönne

Ihre Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen	Datum
II	27.05.2021	ho-mw/11-13/WPO	03.06.2021

Bauleitplanung;
Satzung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 einschließlich der 1. Änderung; Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1, § 4a Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Meyer,

seitens der Braker Sielacht bestehen keine Bedenken, dass unsere Belange durch den oben genannten Bauleitplan nicht ausreichend berücksichtigt sind.

Die aufgestellten Forderungen der bisher erstellten Stellungnahmen bleiben weiterhin bestehen.

Mit freundlichem Gruß

gez. Holthusen
Verbandsvorsteher

Im Auftrag
Hochheiden

Meyer, Holger

Von: info@ewe-netz.de
Gesendet: Freitag, 4. Juni 2021 11:29
An: Meyer, Holger; NOVPlanung@EWE-Netz.de
Betreff: Stellungnahme zur Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 einschließlich der 1. Änderung, Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld ID[|#1695324880#37258670#77601a7#|]

Guten Tag Herr Meyer,

vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.

Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungsstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein.

Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite:
https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.

Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus.
Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de.

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Astrid Lübben unter der folgenden Rufnummer: 04451-8032334.
--

Freundliche Grüße

Ihr EWE NETZ-Team

Astrid Lübben

EWE NETZ GmbH
Neue Straße 23, 26316 Varel

info@ewe-netz.de
Internet: www.ewe-netz.de

Handelsregister Amtsgericht Oldenburg, HRB 5236
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Urban Keussen
Geschäftsführung: Torsten Maus (Vorsitzender) Jörn Machheit

---- Ursprüngliche Nachricht ----
Von: n/a
Empfangen: 31.05.2021 11:08:53
An: n/a
Betreff: NOV_Brief ~ASX::%Betreff%~ Scan vom Kopierer VARD0053.ewenet.ewe.de

> Mit freundlichem Gruß
> Im Auf
> Meyer
> G emeind
> Ozelgönne
> Das grün , Herz der Wesermarsch
> Der Bürgermeister
> Gemeinde Ovelqönne • Rathausstraße 14 26939 Ovelgönne Rathausstraße 14
> EWE Netz GmbH 26939 Ovelgönne
> Neue Str. 23 Telefon: (0 44 80) 82-0
> Telefax: (0 44 80) 82-32
> 26316 Varel gemeinde ovelgoenne.de
> www.ovelqoenne.de
>
> A-
>
>
>
>
> Amt / Aktenzeichen Sachbearbeiter/in Durchwahl Datum
> Holger Meyer -45 27.05.2021
> h.meyer@ovelgoenne.de
> Bauleitplanung;
> Satzung über die Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 ein-
> schließlich der 1. Änderung, Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld
> hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der
> Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1, § 4a Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB
> Sehr geehrte Damen und Herren,
> der Rat der Gemeinde Ovelgönne hat in seiner 40. Sitzung am 26. Mai 2021 den Aufstel-
> lungs- bzw. Einleitungsbeschluss zur Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

> Nr. 1 einschließlich der 1. Änderung, Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld beschlossen.
> Mit der Aufhebungssatzung soll der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1 einschließlich
> der 1. Änderung, Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld entfallen. Der Flächennutzungs-
> plan bleibt unberührt und besteht mit seiner Sonderbaufläche Windenergieanlagen weiter
> fort.
> Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß
> § 4 Abs. 1 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB
> werden sie über die Planung unterrichtet und gebeten, ihre Stellungnahme auch im Hinblick
> auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4
> BauGB bis zum 01.07.2021 abzugeben. Die Unterlagen können auch im Internet unter
> https://www.ovelgoenne.de/bauleitplanund eingesehen und abgerufen werden.
> Sollte bis zum genannten Termin keine Stellungnahme von Ihnen vorliegen, gehe ich davon
> aus, dass Ihre Belange durch o.g. Bauleitplan nicht berührt werden bzw. ausreichend be-
> rücksichtigt sind.
> Landessparkasse zu Oldenburg
> IBAN DE28 2805 0100 0060 3700 20 • BIC SLZODE22XXX
> Raiba Wesermarsch-Süd eG
> IBAN DE55 2806 1410 0051 7011 00 • BIC GENODEF1BRN
> Anlagen
> Öffnungszeiten: Montag - Freitag 7:30 - 12:30 Uhr
> Dienstag + Donnerstag 13:30 - 16:00 Uhr
> Sprechzeiten außerhalb der Öffnungszeiten nach Vereinbarung
>
> GEMEINDE OVELGÖNNE
> Satzung
> über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1
> „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld"
> sowie seiner 1. Änderung
> Vorentwurf 21.05.2021
> PRÄAMBEL
> Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V. m. § 58 des Niedersächsi-
> schen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Ovelgönne am diese Satzung
> über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 ..Sondergebiet VVindpark Oldenbroker Feld"
> sowie seiner 1. Änderung und der Begründungen beschlossen.
> § 1 Geltungsbereich
> Der Geltungsbereich umfasst den kompletten Planbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1
> „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld" sowie seiner 1. Änderung
> § 2 Aufhebung
> Der rechtskräftige vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld" sowie
> seine 1. Änderung wird ersatzlos aufgehoben.
> § 3 Inkrafttreten
> Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.
> Ovelgönne, den
> Siegel
> Bürgermeister
> Verfahrensvermerke:
> Aufstellungsbeschluß
> Der Rat der Gemeinde Ovelgönne hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der Satzung über die Auf-
> hebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld" sowie sei-
> ner 1. Änderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am orts-
> üblich bekannt gemacht.
> Ovelgönne, den
> Siegel
> Satzung uber die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 ßondergebiet Windpark Oldenbroker Feld" sowie seiner 1. Anderung Gemeinde Ovelgönne
> Bürgermeister

> Öffentliche Auslegung
> Der Rat der Gemeinde Ovelgönne hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der Satzung über
> die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 "Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld"
> sowie seiner 1. Anderung und den Begründungen zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2
> BauGB beschlossen.
> Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.
> Der Entwurf der Satzung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 "Sondergebiet
> Windpark Oldenbroker Feld" sowie seiner 1. Änderung und den Begründungen und die wesentlichen: bereits
> vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffent-
> lich ausgelegen.
> Ovelgönne, den
> Siegel
> Bürgermeister
> Satzungsbeschluß
> Der Rat der Gemeinde Ovelgönne hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Sat-
> zung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker
> Feld" sowie seiner 1. Änderung nebst Begründungen in seiner Sitzung am beschlossen.
> Ovelgönne, den
> Siegel
> Bürgermeister
> Inkrafttreten
> Die Satzung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet \Nindpark 01-
> denbroker Feld" sowie seiner 1. Änderung ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am im Amtsblatt für den
> Landkreis Wesermarsch bekanntgemacht worden.
> Die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes ist damit am rechtsverbindlich gewor-
> den.
> Ovelgönne, den
> Siegel
> Planverfasser
> Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von:
> Oldenbrok, den
> Bürgermeister
> Gemeinde Ovelgönne
> Seite 2 von 6
> Satzung uber die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld" sowie seiner 1. Anderung Gemeinde Ovelgonne
> dipl.-ing. dirk majcher
> stadt- und regionalplaner SRL
> Verletzung von Vorschriften
> Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebau-
> ungsplan Nr. 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld" sowie seiner 1. Änderung ist die Verletzung von Vor-
> schriften beim Zustandekommen der Satzung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.
> 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld" sowie seiner 1. Änderung und der Begründungen nicht geltend
> gemacht worden.
> Ovelgönne, den
> Siegel
> Bürgermeister
> Seite 3 von 6
> Satzung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld" sowie seiner 1. Anderung Gemeinde Ovelgönne
> Anhang
> • Übersichtsplan
> • Teilpläne des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld"
> sowie seiner 1. Änderung (unmaßstäblich)
> Übersichtsplan
> Seite 4 von 6

> Satzung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld" sowie seiner 1. Änderung Gemeinde Ovelgönne
> 6
> v. 8. 1 (unmaßstäblich)
> II
> 4
> 197 .
> 1
> /
> SO
> WIND
> %. 197
> nj
> co
> in
> \'KA 4
> •
> ..
> 19Z.
> Satzung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld" sowie seiner 1. Anderung Gemeinde Ovelgönne
> v. B. 1, 1. Änderung (unmaßstäblich)
> Seite 6 von 6
> Gemeinde Ovelgönne
> Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1
> „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld"
> sowie seiner 1. Änderung
> Begründung
> Vorentwurf 21.05.2021
> Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld"
> sowie seiner 1. Änderung Begründung -Vorentwurf-
> Inhaltsverzeichnis
> 1 Vorbemerkungen 3
> 2 Anlass der Planung 3
> 3 Ziel der Planung 3
> 4 Lage und Größe des Planbereich 4
> 5 Planungsvorgaben 4
> 5.1 Vorgaben des BauGB 4
> 5.2 Ziele der Raumordnung 5
> 5.2.1 Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen 5
> 5.2.2 Windenergieerlass Niedersachsen (24.02.2016) 5
> 5.2.3 Entwurf zur Novellierung des VVindenergieerlass 2020 6
> 5.2.4 Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Wesermarsch 6
> 5.3 Stand der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) der Gemeinde Ovelgönne 6
> 5.4 vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 „Windpark Oldenbroker Feld" 8
> 5.5 1. Änderung des vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 „Windpark Oldenbroker Feld" 9
> 6 Berücksichtigung von Planungen und Nutzungsansprüchen Dritter 10
> 7 Umweltbericht 11
> 7.1 Einleitung 11
> 7.2 Kurzdarstellung des bestehenden Bebauungsplanes und der wichtigsten Ziele der Aufhebung
> 11
> 7.3 Ziele des Umweltschutzes und Darstellung der einschlägigen Fachgesetze 11
> 7.3.1 Fachgesetze 11
> 7.4 Umweltzustand / Umweltmerkmale / Umweltauswirkungen 11
> 7.4.1 Schutzgut Mensch 11
> 7.4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen 12

> 7.4.3 Schutzgut Boden 12
> 7.4.4 Schutzgut Klima/Luft 12
> 7.4.5 Schutzgut Wasser 12
> 7.4.6 Schutzgut Landschaft 12
> 7.4.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter 12
> 7.4.8 Schutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile 12
> 7.4.9 Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft 13
> 7.4.10 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Aufhe-
> bung 13
> 7.4.11 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteili-
> gen Auswirkungen 13
> 7.4.12 Alternative Planungsmöglichkeiten 13
> 7.4.13 Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen 13
> 7.4.14 Allgemein verständliche Zusammenfassung 13
> Seite 2 von 14
> Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld"
> sowie seiner 1. Änderung Begründung -Vorentwurf-
> Vorbemerkungen
> Das Land Niedersachsen will den Ausstieg aus der Kernenergie wie die Abkehr von fossilen Brenn-
> stoffen offensiv vorantreiben und möchte seine Energieversorgung künftig zu 100 % auf erneuerbare
> Energiequellen umstellen. Der Windenergie wird hierbei ein bedeutender Anteil zugeschrieben. Im
> aktuellen Windenergieerlass des Landes Niedersachsen heißt es hierzu: „Die Windenergie als kos-
> tengünstige, etablierte und klimafreundliche Technologie bildet das Kernstück der Energiewende im
> Stromsektor. Deren weiterer Ausbau ist ein wesentlicher Bestandteil deutscher und niedersächsi-
> scher Energie- und Klimapolitik und ist von hohem öffentlichen Interesse". Bis 2030 sollen 2,1 Pro-
> zent (Entwurf zur Novellierung des Windenergieerlass 2020) der Flächen in Niedersachsen für die
> Windenergie an Land ausgewiesen werden. Das Land will dies mit der Novellierung des Landes-
> raumordnungsprogramms und auch im neuen Windenergieerlass sicherstellen.
> Diese bundes- wie landespolitischen Ziele zur nachhaltigen Förderung regenerativer Energie möchte
> die Gemeinde Ovelgönne mit ihren Möglichkeiten unterstützen.
> 2 Anlass der Planung
> Im Jahr 2001 hat die Gemeinde Gemeinde Ovelgönne den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.
> 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld" aufgestellt. Im Anschluss wurde auf seiner Grundlage
> der Windpark realisiert, es wurden 12 Windenergieanlagen errichtet. Im Jahr 2004 wurde die 1. Än-
> derung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan beschlossen und im Anschluss eine 13. Anlage er-
> richtet. Aufgrund des Alters der Windenergieanlagen ist aktuell ein Repowering der Anlagen beab-
> sichtigt. Die aktuellen Festsetzungen des Bebauungsplanes stehen einem angemessenen Repower-
> ing im Weg. Aktuelle Windenergieanlagen verfügen über größere Rotorblätter, da eine Steigerung
> der Nennleistung nur bei einer Vergrößerung der Rotorkreisfläche möglich ist. Der Einsatz großer
> Rotorblätter erfordert andererseits auch höhere Türme, damit ein ausreichender Abstand der Blatt-
> spitzen zur Geländeoberfläche sichergestellt wird. Zudem herrschen in größeren Höhen günstigere
> Windbedingungen mit höheren Windgeschwindigkeiten und gleichmäßigerer Strömung, da die Ein-
> flüsse von Geländestruktur und Bodenrauigkeiten mit zunehmender Höhe deutlich abnehmen. Für
> den bestehenden Windpark soll daher ein Ersetzen der bestehenden Windenergieanlagen (VVEA)
> durch neue leistungsfähigere und höhere Anlagen planungsrechtlich vorbereitet (Repowering) wer-
> den
> Es ist beabsichtigt auf der Grundlage der aktuellen Flächennutzungsplandarstellungen für das Re-
> powering ein Genehmigungsverfahren entsprechend dem BImSchG durchzuführen. Dem stehen die
> Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker
> Feld" sowie seiner 1. Änderung entgegen. Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die Gemeinde Ovel-
> gönne den Bebauungsplan sowie seine 1. Änderung ersatzlos aufzuheben.
> 3 Ziel der Planung
> Mit der ersatzlosen Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr 1 „Sondergebiet Wind-
> park Oldenbroker Feld" sowie seiner 1. Änderung möchte die Gemeinde Ovelgönne ein angemesse-
> nes Repowering ermöglichen. Es ist Planungsziel die Grundlagen für ein Genehmigungsverfahren
> entsprechend den Vorgaben des BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz) zu schaffen. Ob und

> in welchem Umfang ein Repowering möglich ist, ist in dem sich anschließenden konkreten Genehmi-
> gungsverfahren zu prüfen und zu entscheiden.
> Seite 3 von 14
> Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld"
> sowie seiner 1. Änderung Begründung -Vorentwurf-
> 4 Lage und Größe des Planbereich
> Der Bereich liegt südlich der Ortslage Oldenbrok. Die mit Windenergieanlagen genutzte Fläche um-
> fasst eine Größe von ca. 78 ha.
> Lage der Planflächen
> Die genaue Lage und Abgrenzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr 1 „Sondergebiet
> Windpark Oldenbroker Feld" sowie seiner 1. Änderung geht aus der Planzeichnung des Bebauungs-
> planes hervor.
> 5 Planungsvorgaben
> 5.1 Vorgaben des BauGB
> Die für die Errichtung von Windenergieanlagen maßgeblichen Rechtsgrundlagen für das Bauen im
> Außenbereich gelten seit dem Änderungsgesetz zum Baugesetzbuch 1996. Ihre Hauptmerkmale
> sind seitdem unverändert folgende:
> • Windenergieanlagen sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert zuläs-
> sig
> Seite 4 von 14
> Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld"
> sowie seiner 1. Änderung Begründung -Vorentwurf-
> • Steuerungsmöglichkeit der Standorte von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 3 Satz 3
> BauGB durch:
> Darstellung von Standorten für Windenergieanlagen in Flächennutzungsplänen (§ 5 Abs.
> 2 und 2 b BauGB),
> Festlegung von Eignungsflächen und entsprechenden Vorrangflächen in Raumordnungs-
> plänen (§ 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 und 3 und Satz 2 ROG 2008).
> Nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stehen „öffentliche Belange einem Vorhaben zur Errichtung von
> Windenergieanlagen in der Regel entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungs-
> plan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist".
> Unabhängig von der aufgezeigten Zulässigkeit können Windenergieanlagen im Außenbereich als
> den landwirtschaftlichen Betrieben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zugeordnete Anlagen privi-
> legiert zulässig sein, gegebenenfalls auch als Nebenanlagen zu anderen, nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis
> 4 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässigen Vorhaben. Zu berücksichtigen ist, dass für die nach
> § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 BauGB zu beurteilenden Vorhaben die Steuerungsmöglichkeit nach § 35 Abs.
> 3 Satz 3 BauGB besteht, nicht jedoch für landwirtschaftliche Betriebe im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1
> BauGB.
> 5.2 Ziele der Raumordnung
> Gemäß §1(4) BauGB haben die Gemeinden ihre Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzu-
> passen. Die konkreten Vorgaben der Ziele der Raumordnung für die Gemeinde Ovelgönne finden
> sich im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Wesermarsch.
> 5.2.1 Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen
> Das Landesraumordnungsprogramm (Fassung vom 26.09.2017) des Landes Niedersachsen weist
> dem Landkreis Wesermarsch pauschal eine Megawattleistung von 150 MW zu.
> Gern. LROP Teil I, A ist ein Grundsatz der Raumordnung die natürlichen und raumstrukturellen
> Standortvoraussetzungen zu nutzen und zu entwickeln. Eine umwelt- und sozialverträgliche, wirt-
> schaftliche und technologische Entwicklung soll gefördert werden. Hierbei sollen insbesondere rege-
> nerierbare Energieträger zum Einsatz kommen.
> In der beschreibenden Darstellung Teil I C ist es u.a. Ziel der Raumordnung, Maßnahmen der Ener-
> gieeinsparung und rationellen Energieverwendung Vorrang einzuräumen vor dem Ausbau der Erzeu-
> gungskapazitäten. Die Möglichkeiten des Einsatzes von Windenergie sind dabei voll auszuschöpfen.
> Im Dezember 2020 hat die Landesregierung den Entwurf zur Fortschreibung des Landes-Raumord-
> nungsprogramms für die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung freigegeben.
> Mit Blick auf die Klimaschutz- und Energiewendeziele des Landes liegt ein wesentlicher Schwerpunkt
> auf der Überarbeitung von Festlegungen zum Ausbau erneuerbarer Energien. Dies betrifft unter an-

> derem den Bereich Windenergienutzung an Land. Die installierte Leistung der Windkraft an Land soll
> auf 20 GW bis 2030 erhöhen werden. Insgesamt sollen 1,4 Prozent der Landesfläche bis 2030 für
> die Windenergienutzung bereitgestellt werden. Und ab 2030 sollen dann 2,1 Prozent der Fläche zur
> Verfügung stehen.
> 5.2.2 Windenergieerlass Niedersachsen (24.02.2016)
> Der Windenergieerlass stellt das aktuelle Handlungsinstrument zur Findung und Ausweisung von ge-
> eigneten Potentialflächen dar, er ist für die Kommunen verbindlich. Für das Land Niedersachsen
> wird hier noch die Realisierung von 20 GW Windkraftleistung bis zum Jahr 2050 angestrebt. Dies
> entspricht ca. 4.000 bis 5.000 Anlagen bzw. ein Flächenbedarf von mindestens 1,4 % der Landesflä-
> che und bezogen hierauf rund 7,35 % der entsprechend Erlass möglichen Potentialfläche (rund
> 67.000 ha). Grundsätzlich ist dabei das Repowering-Potenzial in Niedersachsen möglichst umfäng-
> lich zu nutzen, um zusätzlichen Flächenverbrauch zu begrenzen.
> Seite 5 von 14
> Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld"
> sowie seiner 1. Änderung Begründung -Vorentwurf-
> Für den Landkreis Wesermarsch sieht der Erlass als Orientierungswert bezogen auf die Fläche des
> Landkreises (82.693 ha) eine Potentialfläche von 15.502 ha vor. Entsprechend des 7,35% Ziels be-
> deutet dies, dass künftig im Landkreis eine Fläche von 1.139 ha (1,38% der Gesamtfläche) für die
> Nutzung der Windenergie zur Verfügung gestellt werden sollen. Dies schließt ausdrücklich die vor-
> handenen Flächen mit ein und erhöht deutlich die Bedeutung eines Repowering der vorhandenen
> Anlagen.
> 5.2.3 Entwurf zur Novellierung des Windenergieerlass 2020
> Aktuell wird der Windenergieerlass überarbeitet, ein Entwurf liegt vor und befindet sich im Beteili-
> gungsverfahren. Der vorliegende Entwurf greift unter anderem wesentliche Inhalte der Abschlusser-
> klärung des „Runden Tisches zur Zukunft der Windenergie in Niedersachsen" auf. Ein Änderungs-
> punkt ist insbesondere das Vorziehen des Landesziels von 20 GW Windenergie an Land auf 2030.
> Ergänzt wird der Erlass um das Ziel, dass dann weitere Flächen und damit insgesamt 2,1 Prozent
> statt den bisherigen 1,4 Prozent der Landesfläche für den Ausbau der Windenergie zur Verfügung
> stehen sollen.
> 5.2.4 Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Wesermarsch
> Im aktuellen RROP (2019) ist die
> Fläche als Vorranggebiet Wind-
> energienutzung dargestellt.
> 5.3 Stand der vorbereitenden Bauleitplanung
> (Flächennutzungsplan) der Gemeinde Ovelgönne
> Der Planbereich ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan (Deckungsgleich zum Vorranggebiet des
> RROP) als Sonderbaugebiet Windenergieanlagen dargestellt. Die der Darstellung zugrundeliegen-
> den Flächennutzungsplanänderungen (16., 23. und 25.) machten von den Steuerungsmöglichkeiten
> Seite 6 von 14
> Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld"
> sowie seiner 1. Änderung Begründung -Vorentwurf-
> des §35 Abs.3 S. BauGB Gebrauch, außerhalb der dargestellten Konzentrationsflächen wurden
> Windenergieanlagen im sonstigen Gemeindegebiet ausgeschlossen. Der festgesetzte Ausschluss
> der 23. und 25. Flächennutzungsplanänderungen ist aber vom Niedersächsischen Oberverwaltungs-
> gericht Lüneburg mit Urteil vom 18.02.2019 für unwirksam befunden worden. In seiner Sitzung am
> 26.10.2020 hat der Rat der Gemeinde die Aufstellung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes
> beschlossen. Mit der Planänderung soll eine neue Konzentrationsplanung unter Berücksichtigung der
> Kritikpunkte des OVG sowie aktueller weiterer Rechtsprechung aufgestellt werden.
> aktuelle Darstellung im Flächennutzungsplan der Gemeinde Ovelgönne
> Seite 7 von 14
> Seite 8 von 14
> ---
> Auszug aus dem v. B. 1 (unmaßstäblich)
> Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld"
> sowie seiner 1. Änderung Begründung -Vorentwurf-
> 5.4 vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 „Windpark

> Oldenbroker Feld"
> Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld"
> sowie seiner 1. Änderung Begründung -Vorentwurf-
> Im Bebauungsplan sind 12 überbaubare Bereiche zur Errichtung von Windenergieanlagen sowie die
> dazugehörigen Erschließungswege dargestellt. Die konkreten Darstellungen und Festsetzungen sind
> den Originalplanunterlagen zu entnehmen.
> 5.5 Änderung des vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1
> „Windpark Oldenbroker Feld"
> Lage im v. B. 1 (unmaßstäblich)
> Seite 9 von 14
> Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld"
> sowie seiner 1. Änderung Begründung -Vorentwurf-
> Auszug aus dem v. B. 1, 1. Änderung (unmaßstäblich)
> Im Bebauungsplan ist ein ergänzender Bereich zur Errichtung von VVindenergieanlagen sowie die da-
> zugehörigen Erschließungswege dargestellt. Die konkreten Darstellungen und Festsetzungen sind
> den Originalplanunterlagen zu entnehmen.
> 6 Berücksichtigung von Planungen und
> Nutzungsansprüchen Dritter
> Aktuell ist nicht zu erkennen, dass durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Planungen und Nut-
> zungsansprüche Dritter betroffen sind. Betroffen sind die Anlagenbetreiber, diese sind aber die Initia-
> toren des Aufhebungsverfahrens.
> Seite 10 von 14
> Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr 1 „Sondergebiet VVindpark adenbroker Feld"
> sowie seiner 1. Änderung Begründung -Vorentwurf-
> 7 Umweltbericht
> 7.1 Einleitung
> Gemäß § 2a BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes
> nach §1 (6) Nr. 7 a-i und § la BauGB, insbesondere die voraussichtlichen erheblichen Umweltaus-
> wirkungen, im Rahmen einer Umweltprüfung zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschrei-
> ben und zu bewerten. Die Erstellung des Umweltberichtes erfolgt aufgrund der Vorgaben des § 2 (4)
> und § 2a BauGB. Die Struktur ergibt sich aus der Anlage zu § 2 (4) und § 2a BauGB, in Verbindung
> mit § 1 (7) und § la BauGB. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.
> Dies gilt auch für die Aufhebung eines Bebauungsplanes.
> 7.2 Kurzdarstellung des bestehenden Bebauungsplanes und
> der wichtigsten Ziele der Aufhebung
> Die Angaben zum Standort, zum Inhalt, zur Art und Umfang des Vorhabens und zu den Zielen des
> Bebauungsplanes sowie die Beschreibung von Festsetzungen erfolgen bereits im städtebaulichen
> Teil der Begründung zum Bebauungsplan; daher wird an dieser Stelle auch auf diese Angaben ver-
> wiesen.
> Der Bebauungsplan wird aufgehoben, weil die vorhandenen Windenergieanlagen zurückgebaut und
> auf der Grundlage des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes und eines entsprechenden Antrages
> der Wind parkbetreiber nach dem BImSchG durch aktuelle Anlagen (Repowering) ersetzt werden sol-
> len
> Die Kompensationsflächen und -maßnahmen sind mit der erteilten Baugenehmigung an die vorhan-
> denen baulichen Anlagen gebunden und durch Baulasten gesichert.
> 7.3 Ziele des Umweltschutzes und Darstellung der
> einschlägigen Fachgesetze
> 7.3.1 Fachgesetze
> Fachgesetze sind das Baugesetzbuch (BauGB), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Niedersäch-
> sisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG), Bundesbodenschutz-
> gesetz (BBodSchG), Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Niedersächsisches Wassergesetz (NWG),
> Bundesimmissionsschutzgesetz.
> 7.4 Umweltzustand / Umweltmerkmale / Umweltauswirkungen
> 7.4.1 Schutzgut Mensch
> Menschen können durch bei der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen entstehende
> Immissionen von Geräuschen, Infraschall sowie Schattenwurf beeinträchtigt werden. Dies ist im Rah-

> men der Projektplanung zu Windenergieanlagen dezidiert zu prüfen.
> Eine Verschlechterung der Gegebenheiten wird durch die Aufhebung des Bebauungsplanes nicht er-
> wartet.
> Seite 11 von 14
> Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld"
> sowie seiner 1. Änderung Begründung -Vorentwurf-
> 7.4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen
> Die Flächen des Plangebietes werden landwirtschaftlich intensiv als Grünland genutzt. Für das Plan-
> gebiet sind keine besonderen Schutzflächen im Hinblick auf Pflanzen und Tiere kartiert.
> Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes sind keine Verschlechterungen der Gegebenheiten zu
> erwarten.
> 7.4.3 Schutzgut Boden
> Der Eingriff durch Baumaßnahmen in das Schutzgut Boden kann unter Berücksichtung von Vermei-
> dungs- und Schutzmaßnahmen und durch entsprechende Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen zuge-
> lassen werden. Der Aspekt des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden verändert sich nicht (u.
> a. Bodenschutzklausel gemäß § 1 a BauGB).
> Eine Verschlechterung der Gegebenheiten wird durch die Aufhebung des Bebauungsplanes nicht
> auftreten.
> 7.4.4 Schutzgut Klima/Luft
> Für Windenergieanlagen ist keine Beeinträchtigung des Klimas und der Luft nachgewiesen. Insofern
> werden die vorhandenen Rahmenbedingungen - Frischluft- und Kaltluftentwicklung auf den vorhan-
> denen Offenlandflächen - weder durch den Bebauungsplan noch durch dessen Aufhebung beein-
> trächtigt.
> 7.4.5 Schutzgut Wasser
> Der Eingriff durch Baumaßnahmen in das Schutzgut Wasser kann unter Berücksichtung von Vermei-
> dungs- und Schutzmaßnahmen und durch entsprechende Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen zuge-
> lassen werden.
> Das Plangebiet liegt nicht in einem Raum mit Bedeutung für die Grundwassergewinnung und den
> Grundwasserschutz.
> Eine Verschlechterung der Gegebenheiten wird durch die Aufhebung des Bebauungsplanes nicht
> auftreten.
> 7.4.6 Schutzgut Landschaft
> Das Plangebiet des Bebauungsplanes liegt mittlerweile zwischen weiteren, in den letzten Jahren er-
> richteten Windenergieanlagen, die erheblich höher sind. Somit würde sich die Aufhebung des Bebau-
> ungsplanes und ein Repowering mit aktuellen Windenergieanlagen nicht negativ auf das Land-
> schaftsbild auswirken. Es ist eher eine positive Wirkung zu erwarten, da weniger Windenergieanla-
> gen aufgestellt werden und die Anlagen eine nahezu einheitliche Höhe aufweisen werden.
> 7.4.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter
> Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine geschützten Kultur- und sonstige Sachgüter.
> Das nächste Kultur- bzw. Bodendenkmal befindet sich mit der ehemaligen Kirchenwurt (Linebroker
> Kirche, Bodendenkmal NDK 461/0930.00004-F) südöstlich des Plangebietes, südlich des Käseburger Sieltiefs zwischen der Straße "Mühlenhellmer (Alter Deich)" und Großem Mittelweg.
> Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes ergeben sich keine Veränderungen.
> 7.4.8 Schutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile
> Innerhalb des Plangebietes sind keine geschützten Landschaftselemete vorhanden.
> Außerhalb des Plangebietes ist das Käseburger Sieltief ab östlich des alten Mühlenhauses Teil des
> FFH-Gebietes 187 "Teichfledermaus-Gewässer im Raum Bremerhaven/Bremen".
> Eine kleine Teilfläche des östlichen Plangebietes, nördlich des Käsebuger Sieltiefs, wurde als Brutvo-
> Seite 12 von 14
> Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld"
> sowie seiner 1. Änderung Begründung -Vorentwurf-
> gelgebiet mit lokaler Bedeutung kartiert.
> Die grau unterlegten Flächen werden als Brutbvogelgebiet mit offenem Status dargestellt.
> (Quelle: Umweltkarten Niedersachsen> https://wvvw.umweltkarten-niedersachsen.de
> Geopportal Landkreis Wesermarsch> http://lkwema.terragis.de/)
> Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes ergeben sich keine Veränderungen. 712

> 7.4.9 Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft
> Der ursprüngliche Bebauungsplan hat die Eingriffe in Natur und Landschaft bearbeitet und entspre-
> chende Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen festgesetzt. Die Kompensationsflächen und
> -maßnahmen sind mit der erteilten Baugenehmigung an die vorhandenen baulichen Anlagen gebun-
> den und durch Baulasten gesichert.
> Zukünftig sind im Rahmen der Einzelgenehmigungen (gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz
> BImSchG) zur Projektplanung konkret und standortbezogene Maßnahmen zu definieren, die die Ein-
> griffe kompensieren.
> Die Aufhebung des Bebauungsplanes führt hier nicht zu schlechteren Rahmenbedingungen für Natur
> und Landschaft.
> 7.4.10 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei
> Nichtdurchführung der Aufhebung
> Ohne Aufhebung des Bebauungsplanes müsste der bestehende Bebauungsplan für das geplante
> Repowering geändert werden. Da der rechtsverbindliche Flächennutzungsplan die Plangebietsflä-
> chen als „Sondergebiet Windenergie" darstellt, wäre ein Repowering bei Vorlage eines entsprechen-
> den Bauantrages nach dem BImSchG auch ohne Bebauungsplan möglich.
> 7.4.11 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum
> Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
> Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen der
> Schutzgüter. Somit werden keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der
> nachteiligen Auswirkungen notwendig.
> 7.4.12 Alternative Planungsmöglichkeiten
> Planungsalternativen werden derzeit nicht gesehen.
> 7.4.13 Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen
> Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes wird der Status quo des Plangebietes - Windenergie und
> landwirtschaftliche Nutzung - erhalten. Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Da-
> her ist eine Überwachung, z.B. in Form eines Monitorings, nicht erforderlich.
> 7.4.14 Allgemein verständliche Zusammenfassung
> Die Aufhebung des Bebauungsplanes hat keine weitergehenden Auswirkungen auf Natur und Um-
> welt. Da durch die Aufhebung des Bebauungsplanes keine erheblichen Umweltauswirkungen zu er-
> warten sind, ergeben sich keine besonderen Anforderungen an die Umweltprüfung.
> Durch die Darstellungen im Flächennutzungsplan ist ein Genehmigungsverfahren zur Errichtung von
> Windenergieanlagen auch ohne Bebauungsplan möglich.
> Seite 13 von 14
> Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld"
> sowie seiner 1. Änderung Begründung -Vorentwurf-
> Diese Begründung mit Umweltbericht ist Bestandteil der Satzung über die Aufhebung des vorhaben-
> bezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld" sowie seiner 1. Än-
> derung.
> Ovelgönne, den
>
> Seite 14 von 14
>
>
> Gemeinde MI , Oelgönne W I (£W£ WETZ GmbH Das grüne Herz der Wesermarsch S^" Mai 2021 1 Der Bürgermeister 11 n Gemeinde Ovelgönne ■ Rathausstraße 14 * 26939 Ovelgönne R3th3USStr3ß6 14 EWE Netz GmbH 26939 Ovelgönne Neue Str. 23 Telefon: (0 44 80)82-0 Telefax: (0 44 80) 82*32 26316 Varel gemeindedJoveigoenne.de www.ovelgoenne.de Amt / Aktenzeichen Sachbearbeiter/in Durchwahl Datum !! Holger Meyer -45 27.05.2021 h.mGy6r@OVGl9O6nnG.dG Bauleitplanung; Satzung über die Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 ein- schließlich der 1. Änderung, Sondercjebiet Windpark Oldenbroker Feld hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1, § 4a Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB Sehr geehrte Damen und Herren, der Rat der Gemeinde Ovelgönne hat In seiner 40. Sitzung am 26. Mai 2021 den Aufstei- lungs- bzw. Einleitungsbeschluss zur Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 einschließlich der 1. Änderung, Sondergebiet Windpark Oidenbroker Feld beschlossen. Mit der Aufhebungssatzung soll der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr 1

einschließlich der 1. Änderung, Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld entfallen. Der Flächennutzungs plan bleibt unberührt und besteht mit seiner Sonderbaufläche Windenergieanlagen weiter fort. Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB werden sie über die Planung unterrichtet und gebeten, ihre Stellungnahme auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB bis zum 01.07.2021 abzugeben. Die Unterlagen können auch im Internet unter https://www.ovelqoenne.de/bauleitplanunq eingesehen und abgerufen werden. Sollte bis zum genannten Termin keine Stellungnahme von Ihnen vorliegen, gehe ich davon aus, dass Ihre Belange durch o.g. Bauleitplan nicht berührt werden bzw. ausreichend be rücksichtigt sind. Mit freundlichem Gruß Im Auftrag jf / Anlagen Meyer Landessparkasse zu Oldenburg Öffnungszeiten: Montag - Freitag 7:30 -12:30 Uhr tBAN DE28 2805 0100 0060 3700 20 • BIC SLZODE22XXX Dienstag + Donnerstag 13:30 -16:00 Uhr Ratba Wesermarsch-Süd eG Sprechzeiten außerhalb der Öffnungszeiten nach Vereinbarung IBAN DE55 2806 1410 0051 7011 00 • BIC GENODEF1BRN
>
>
> GEMEINDE OVELGÖNNE Satzung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld" sowie seiner 1. Änderung Vorentwurf 21.05.2021 PRÄAMBEL Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V. m. § 58 des Niedersächsi schen Kommunalverfassungsgeset2es hat der Rat der Gemeinde Ovelgönne am diese Satzung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld" sowie seiner 1. Änderung und der Begründungen beschlossen. § 1 Geltungsbereich Der Geltungsbereich umfasst den kompletten Planbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet Wndpark Oldenbroker Feld" sowie seiner 1. Änderung § 2 Aufhebung Oer rechtskräftige vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet Wndpark Oldenbroker Feld" sowie seine 1. Änderung wird ersatzlos aufgehoben. § 3 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Ovelgönne, den Siegel Bürgermeister Verfahrensvermerke: Aufstellungsbeschluß Der Rat der Gemeinde Ovelgönne hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der Satzung über die Auf hebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet Wndpark Oldenbroker Feld" sowie sei ner 1. Änderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am orts üblich bekannt gemacht. Ovelgönne, den Siegel
>
>
> Sstzun^ über die Aufhebung des vofhabenbezoQenen B6b3UiirQspl3n Nr. 1 .Sonder^ebtei Windpsrk Oldenbroker Feld sowie seiner 1, Änderung Gemeinde Ovelgönne Bürgermeister Öffentliche Auslegung Der Rat der Gemeinde Ovelgönne hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der Satzung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 "Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld" sowie seiner 1. Änderung und den Begründungen zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der Satzung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 "Sondergebiet Windpark Oldenbroker Faid1 sowie seiner 1. Änderung und den BeQründungen und dis wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom bis gemäß § 3 Abs, 2 BauGB öffent lich ausgelegen. Ovelgönne, den Siegel Bürgermeister Satzungsbeschluß Der Rat der Gemeinde Ovelgönne hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Sat zung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld" sowie seiner 1. Änderung nebst Begründungen in seiner Sitzung am beschlossen. Ovelgönne, den Siegel Bürgermeister Inkrafttreten Die Satzung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet Wndpark Ol denbroker Feld" sowie seiner 1. Änderung ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am im Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch bekanntgemacht worden. Die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes ist damit am rechtsverbindlich gewor den. Ovelgönne, den Siegel Bürgermeister Planverfasser Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von: Gemeinde Ovelgönne Oldenbrok, den Seite 2 von 6
>
>
> » SstzunQ über die Aufhebung des vorhabenbezoQenen Bebauungsplan Nr 1 .Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld sowie seiner 1 Änderung Gemeinde Ovelgönne dipl.-ing. dirk majeher Stadt- und regionalplaner SRL Verletzung von Vorschriften Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebau ungsplan Nr. 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld" sowie seiner 1. Änderung ist

die Verletzung von Vor schriften beim Zustandekommen der Satzung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet Wndpark Oldenbroker Feld" sowie seiner 1. Änderung und der Begründungen nicht geltend gemacht worden. Ovelgönne, den Siegel Bürgermeister Seite 3 von 6
>
>
> Satzung über die Aufhebung des vorhtabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet Wndpark Olderbroker Feld" sowie seiner 1. Änderung Gemeinde Ovelgönne Anhang * Übersichtsplan Teilpläne des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld" sowie seiner 1. Änderung (unmaßstäblich) Übersichtsplan Seite 4 von 6
>
>
> Satzung über die Aufbebung des vorbabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld" sowie seiner 1. Änderung Gemeinde Ovelgönne I" • —j7—i7—?—1rj—***1 *"*" ™ 1 1 * v. ß. 1 (unmaßstäblich)
>
>
> Gerfle,n ,rVAnderun9 -* w: \y \ ' LßctäbiicW /(> n Ajnmaßsl //\ , Änderung (un b. !■*■A se,te6^6
>
>
> Gemeinde Ovelgönne Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld" sowie seiner 1. Änderung Begründung Vorentwurf 21.05.2021
>
>
> Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld1' sowie seiner 1. Änderung Begründung -Vorentwurf- Inhaltsverzeichnis 1 Vorbemerkungen3 2 Anlass der Planung....3 3 Ziel dsr Plänuny.,3 4 Lage und Größe des Planbereich....4 S Planungsvorgaben.,4 5.1 Vorgaben dos BauGB..4 5.2 Ziele der Raumordnung—5 5.2,1 Landesraumordnungsprogramm Nledersachsen....5 5.2.2 Windenergieerlass Niedersachsen (24.02.2016)5 5.2,3 Entwurf zur Novellierung des Windenergieerlass 20206 5.2.4 Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Wesermarsch6 5.3 Stand der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) der Gemeinde Ovelgönne, 6 5.4 vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 „Windpark Oldenbroker Feld"8 5.5 1. Änderung des vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 „Windpark Oldenbroker Feld"9 6 Berücksichtigung von Planungen und Nutzungsansprüchen Dritter10 7 Umweltbericht11 7.1 Einleitung11 7.2 Kurzdarstellung des bestehenden Bebauungsplanes und der wichtigsten Ziele der Aufhebung 11 7.3 Ziele des Umweltschutzes und Darstellung der einschlägigen Fachgesetze.11 7.3.1 Fachgesetze.....11 7.4 Umweltzustand / Umweltmerkmale 1 Umweftauswirkungen11 7.4.1 Schutzgut Mensch11 7.4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen12 7.4.3 Schutzgut Boden12 7.4.4 Schutzgut Klima/Luft12 7.4.5 Schutzgut Wasser12 7.4.6 Schutzgut Landschaft12 7.4.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter12 7.4.8 Schutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile12 7.4.9 Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft13 7.4.10 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Aufhe bung13 7.4.11 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteili gen Auswirkungen13 7.4.12 Alternative Planungsmöglichkeiten13 7.4.13 Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen13 7.4.14 Allgemein verständliche Zusammenfassung13 Seite 2 von 14
>
>
> Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld" sowie seiner 1. Änderung Begründung "Vorentwurf- 1 Vorbemerkungen Das Land Niedersachsen will den Ausstieg aus der Kernenergie wie die Abkehr von fossilen Brenn stoffen offensiv vorantreiben und möchte seine Energieversorgung künftig zu 100 % auf erneuerbare Energiequellen umstellen. Der Windenergie wird hierbei ein bedeutender Anteil zugeschrieben. Im aktuellen \A/mdenergieerlass des Landes Niedersachsen heißt es hierzu. „Die \A/indenergie als kos tengünstige, etablierte und klimafreundiiche Technologie bildet das Kernstück der Energiewende im Stromsektor. Deren weiterer Ausbau ist ein wesentlicher Bestandteil deutscher und niedersächsi scher Energie- und Klimapolitik und ist von hohem öffentlichen Interesse". Bis 2030 sollen 2,1 Pro zent (Entwurf zur Novellierung des Windenergieerlass 2020) der Flächen in Niedersachsen für die Windenergie an Land ausgewiesen werden. Das Land will dies mit der Novellierung des Landes raumordnungsprogramms und auch im neuen Windenergieerlass

sicherstellen. Diese bundes- wie landespolitischen Ziele zur nachhaltigen Förderung regenerativer Energie möchte die Gemeinde Ovelgönne mit ihren Möglichkeiten unterstützen. 2 Anlass der Planung Im Jahr 2001 hat die Gemeinde Gemeinde Ovelgönne den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld" aufgestellt. Im Anschluss wurde auf seiner Grundlage der Windpark realisiert, es wurden 12 Windenergieanlagen errichtet. Im Jahr 2004 wurde die 1. Än derung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan beschlossen und im Anschluss eine 13. Anlage er richtet. Aufgrund des Alters der Windenergieanlagen ist aktuell ein Repowering der Anlagen beab sichtigt. Die aktuellen Festsetzungen des Bebauungsplanes stehen einem angemessenen Repower ing im Weg. Aktuelle Windenergieanlagen verfügen über größere Rotorblätter, da eine Steigerung der Nennleistung nur bei einer Vergrößerung der Rotorkreisfläche möglich ist. Der Einsatz großer Rotorblätter erfordert andererseits auch höhere Türme, damit ein ausreichender Abstand der Blatt spitzen zur Geländeoberfläche sichergestellt wird. Zudem herrschen in größeren Höhen günstigere Windbedingungen mit höheren Windgeschwindigkeiten und gleichmäßigerer Strömung, da die Ein flüsse von Geländestruktur und Bodenrauigkeiten mit zunehmender Höhe deutlich abnehmen. Für den bestehenden Windpark soll daher ein Ersetzen der bestehenden Windenergieanlagen (WEA) durch neue leistungsfähigere und höhere Anlagen planungsrechtlich vorbereitet (Repowering) wer den. Es ist beabsichtigt auf der Grundlage der aktuellen Flächennutzungsplandarstellungen für das Re powering ein Genehmigungsverfahren entsprechend dem BImSchG durchzuführen. Dem stehen die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld" sowie seiner 1. Änderung entgegen. Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die Gemeinde Ovel gönne den Bebauungsplan sowie seine 1. Änderung ersatzlos aufzuheben. 3 Ziel der Planung Mit der ersatzlosen Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr 1 „Sondergebiet Wind park Oldenbroker Feld" sowie seiner 1. Änderung möchte die Gemeinde Ovelgönne ein angemesse nes Repowering ermöglichen. Es ist Planungsziel die Grundlagen für ein Genehmigungsverfahren entsprechend den Vorgaben des BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz) zu schaffen. Ob und in welchem Umfang ein Repowering möglich ist, ist in dem sich anschließenden konkreten Genehmi gungsverfahren zu prüfen und zu entscheiden. Seite 3 von 14
>
>
> Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld" sowie seiner 1. Änderung Begründung -Vorentwurf- 4 Lage und Größe des Planbereich Der Bereich liegt südlich der Ortslage Oldenbrok. Die mit Windenergieanlagen genutzte Fläche um- fasst eine Größe von ca. 78 ha. Lage der Planflächen Die genaue Lage und Abgrenzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld" sowie seiner 1. Änderung geht aus der Planzeichnung des Bebauungs planes hervor. 5 Planungsvorgaben 5.1 Vorgaben des BauGB Die für die Errichtung von Windenergieaniagen maßgeblichen Rechtsgrundlagen für das Bauen im Außenbereich gelten seit dem Änderungsgesetz zum Baugesetzbuch 1996. Ihre Hauptmerkmale sind seitdem unverändert folgende: Windenergieanlagen sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert zuläs sig. Seite 4 von 14
>
>
> Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld" sowie seiner 1. Änderung Begründung -Vorentwurf- * Steuerungsmöglichkeit der Standorte von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB durch! o Darstellung von Standorten für Windenergieanlagen in Flächennutzungsplänen (§ 5 Abs. 2 und 2 b BsluGB), 0 Festlegung von Eignungsflächen und entsprechenden Vorrangflächen in Raumordnungs plänen (§ 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 und 3 und Satz 2 ROG 2008). Nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB1 stehen „öffentliche BolanQG einem VorhabGn zur ErrichtunQ von WindcnergiGanlagen in der Regel entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungs plan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist". Unabhängig von der aufgezeigten Zufässigkeit können Windenergieanlagen im Außenbereich als den landwirtschaftlichen Betrieben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zugeordnete Anlagen privi legiert zulässig sein, gegebenenfalls auch als Nebenanlagen zu anderen, nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässigen Vorhaben. Zu berücksichtigen ist, dass für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 BauGB zu beurteilenden Vorhaben die Steuerungsmöglichkeit nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB besteht, nicht jedoch für landwirtschaftliche Betriebe im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB. 5.2 Ziele der Raumordnung Gemäß §1(4) BauGB haben die Gemeinden ihre Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzu- passen. Die konkreten Vorgaben der Ziele der Raumordnung für die Gemeinde Ovelgönne finden sich im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Wesermarsch. 5.2.1 Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen Das

Landesraumordnungsprogramm (Fassung vom 26.09.2017) des Landes Niedersachsen weist dem Landkreis Wesermarsch pauschal eine Megawattleistung von 150 MW zu. Gem. LROP Teil 1, A ist ein Grundsatz der Raumordnung die natürlichen und raumstrukturellen Standortvoraussetzungen zu nutzen und zu entwickeln. Eine umweit- und sozialverträgliche, wirt schaftliche und technologische Entwicklung soll gefördert werden. Hierbei sollen insbesondere rege nerierbare Energieträger zum Einsatz kommen. In der beschreibenden Darstellung Teil 1 C ist es u.a. Ziel der Raumordnung, Maßnahmen der Ener gieeinsparung und rationellen Energieverwendung Vorrang einzuräumen vor dem Ausbau der Erzeu gungskapazitäten. Die Möglichkeiten des Einsatzes von Windenergie sind dabei voll auszuschöpfen. Im Dezember 2020 hat die Landesregierung den Entwurf zur Fortschreibung des Landes-Raumord- nungsprogramms für die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung freigegeben. Mit Blick auf die Klimaschutz- und Energiewendeziele des Landes liegt ein wesentlicher Schwerpunkt auf der Überarbeitung von Festlegungen zum Ausbau erneuerbarer Energien. Dies betrifft unter an derem den Bereich Windenergienutzung an Land. Die installierte Leistung der Windkraft an Land soll auf 20 GW bis 2030 erhöhen werden. Insgesamt sollen 1,4 Prozent der Landesfläche bis 2030 für die Windenergienutzung bereitgestellt werden. Und ab 2030 sollen dann 2,1 Prozent der Fläche zur Verfügung stehen. 5.2.2 Windenergieerlass Niedersachsen (24.02.2016) Der Windenergieerlass stellt das aktuelle Handlungsinstrument zur Findung und Ausweisung von ge eigneten Potentialflächen dar, er ist für die Kommunen verbindlich. Für das Land Niedersachsen wird hier noch die Realisierung von 20 GW Wndkraftleistung bis zum Jahr 2050 angestrebt. Dies entspricht ca. 4.000 bis 5.000 Anlagen bzw. ein Flächenbedarf von mindestens 1,4 % der Landesfiä- che und bezogen hierauf rund 7,35 % der entsprechend Erlass möglichen Potentialfläche (rund 67.000 ha). Grundsätzlich ist dabei das Repowering-Potenzial in Niedersachsen möglichst umfäng lich zu nutzen, um zusätzlichen Flächenverbrauch zu begrenzen. Seite 5 von 14

>

>

> Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld" sowie seiner 1. Änderung Begründung -Vorentwurf- Für den Landkreis Wesermarsch sieht der Erlass als Orientierungswert bezogen auf die Fläche des Landkreises (82.693 ha) eine Potentialfläche von 15.502 ha vor. Entsprechend des 7,35%) Ziels be- deutet dies, dass künftig im Landkreis eine Fläche von 1.139 ha (1,38% der Gesamtfläche) für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung gestellt werden sollen. Dies schließt ausdrücklich die vor handenen Flächen mit ein und erhöht deutlich die Bedeutung eines Repowering der vorhandenen Anlagen. 5.2.3 Entwurf zur Novellierung cJgs Windenergieerlass 2020 Aktuell wird der Windenergieerlass überarbeitet, ein Entwurf liegt vor und befindet sich im Beteili gungsverfahren. Der vorliegende Entwurf greift unter anderem wesentliche Inhalte der Abschlusser klärung des „Runden Tisches zur Zukunft der Windenergie in Niedersachsen" auf. Ein Änderungs punkt ist insbesondere das Vorziehen des Landesziels von 20 GW Windenergie an Land auf 2030. Ergänzt wird der Erlass um das Ziel, dass dann weitere Flächen und damit insgesamt 2,1 Prozent statt den bisherigen 1,4 Prozent der Landesfläche für den Ausbau der Windenergie zur Verfügung stehen sollen. 5.2.4 Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Wesermarsch , •• | i m .» „, / .»■ Im aktuellen RROP (2019) ist die /x' — — . /' fJL^ \ Fläche als Vorranggebiet Wind- / \\ v energienutzung dargestellt. A| nCMDDnil ' . B KO K- I■ ^ Jr ' wt m » j^m n 4 ! Auszug aus dem aktuellen R

Gemeinde
STADLAND
an Jadebusen und Weser

Der Bürgermeister

Gemeinde Stadland, Am Markt 1, 26935 Stadland

Gläubiger-ID: DE66GST00000266986

Fachbereich II
- Bauverwaltung -

Sprechzeiten:	Mo. - Fr.: 8.00 - 12.00 Uhr Do.: 14.00 - 17.00 Uhr	
Ihr Gesprächspartner:	Tel.-Durchwahl /	Zimmer-Nr.:
Herr Müller	8915	30
Unser Zeichen: Mü/Ki	Datum: 28.05.2021	
Ihr Zeichen:	Datum: 27.05.2021	

Gemeinde Ovelgönne
Herr Meyer
Rathausstraße 14
26939 Ovelgönne

EINGEGANGEN
- 3. Juni 2021
Gemeinde Ovelgönne

Bauleitplanung;
Satzung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 einschließlich der 1. Änderung, Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld
hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1, § 4a Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Meyer,

wir nehmen Bezug auf die o. g. Bauleitplanung Ihrer Gemeinde und teilen Ihnen hierzu mit, dass die Belange der Gemeinde Stadland hiervon nicht berührt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Müller)
Bauverwaltung

Meyer, Holger

Von: Martin, Nils <martin@brake.de>
Gesendet: Donnerstag, 3. Juni 2021 09:58
An: Meyer, Holger
Cc: Hinrichs, Rainer
Betreff: Satzung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 einschließlich der 1. Änderung, "Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld"

Hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1, § 4a Abs. 2 und „ 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Meyer,

ich haben die mir von Ihnen am 27.05.2021 zugesendeten Unterlagen zur Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 einschließlich der 1. Änderung erhalten und nehme wie folgt Stellung:

Die Belange der Stadt Brake werden durch die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld" einschließlich der 1. Änderung nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Nils Martin

Stadt Brake (Unterweser)
Nils Martin
Fachbereich 60
Schrabberdeich 1
26919 Brake (Unterweser)

Telefon: +49 (0)4401 102-265
Fax: +49 (0)4401 102-282
E-Mail: martin@brake.de
Internet: www.brake.de

Diese E-Mail ist nur für die adressierte Person bzw. Firma bestimmt. Sie kann vertrauliche bzw. rechtlich geschützte Informationen enthalten. Jede Weiterleitung, Verbreitung oder Verwendung durch andere Personen als den beabsichtigten Empfänger ist untersagt. Falls Sie diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, nehmen Sie bitte unverzüglich Kontakt mit dem Absender auf und löschen Sie sie von Ihrem Computer.

This message is intended only for the use of the individual or entity to which it is addressed, and may contain information that is privileged, confidential and exempt from disclosure under applicable law. If the reader of this message is not the intended recipient, or the employee or agent responsible for delivering the message to the intended recipient, we hereby give notice that any dissemination, distribution or copying of this communication is strictly prohibited. If you have received this message in error, please delete the message and notify us immediately.

Aufgrund der im Umlauf befindlichen Schadsoftware werden bei der Stadt Brake (Unterweser) eingehende E-Mails mit Office Dateien blockiert.
Wir bitten um Verständnis für diese datensicherheitstechnische Maßnahme.

Gemeinde Jade

Der Bürgermeister

Gemeinde Jade • Jader Straße 47 • 26349 Jade

26349 Jade - Jaderaltendeich
Jader Straße 47

Telefon: 04454 – 899 0
Fax: 04454 – 899 109
Mail: info@gemeinde-jade.de
WEB: http://www.gemeinde-jade.de

Öffnungszeiten:

Montag – Freitag 8.30 – 12.00 Uhr
Donnerstags auch 14.00 – 18.00 Uhr

Gemeinde Ovelgönne
z.Hd. Herrn Holger Meyer
Rathausstraße 14

26939 Ovelgönne

EINGEGANGEN
-2. Jun. 2021
Gemeinde Ovelgönne

Ansprechpartner:
Name: Frau J. Suhr
Tel: +49 (0) 4454 899 201
Fax: 04454-899 209
Mail: j.suhr@gemeinde-jade.de
Raum: 0.23

Bauleitplanung der Gemeinde Ovelgönne 01.06.2021

Satzung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 einschließlich der 1. Änderung, Sondergebiet Windpark Oldenbrocker Feld
Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 1, § 4a Abs. 2 und §2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 27.05.2021 teile ich Ihnen mit, dass die Belange der Gemeinde Jade durch die o.g. Bauleitplanung nicht berührt werden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Suhr

Meyer, Holger

Von:	JuergenWeinand@bundeswehr.org im Auftrag von BAIUDBwInfraI3TOeB@bundeswehr.org
Gesendet:	Dienstag, 1. Juni 2021 12:50
An:	Meyer, Holger
Betreff:	Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld" sowie seiner 1. Änderung (K-II-854-21-BBP)
Anlagen:	210601_K-II-854-21-BBP Ovelgönne.pdf

Sehr geehrter Herr Meyer,
gestern hatten Sie mit meiner Kollegin, Frau Hagn telefoniert, da diese noch ein paar Fragen zu o.a. Sachverhalt hatte. Nachfolgende Stellungnahme erhalten Sie mit der Bitte um Kenntnisnahme.
Bei Fragen bin ich unter der 0228 / 5504 - 4588 zu erreichen. Bitte beachten Sie den nachstehenden Hinweis.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Weinand

Hinweis:
Auf Grund der derzeitigen Entwicklung der Corona-Pandemie bitte ich aus organisatorischen Gründen von einer Beteiligung auf dem Postwege abzusehen.
Stattdessen möchte ich Sie zukünftig um Übermittlung der Unterlagen auf elektronischem Wege an den Organisations-Briefkasten : **BAIUDBwToeB@bundeswehr.org** bitten.
Wenn möglich und mit Ihrem Datenschutz vereinbar, würden wir uns über die Übermittlung Ihrer Planunterlagen an die Email als Adobe-Dokument freuen. Damit würden Sie zu einer schnellen, effizienten Arbeitsweise beitragen.

BUNDESWEHR
Bundesamt für Infrastruktur,
Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Referat Infra I 3 - Hoheitliche Aufgaben
Fontainengraben 200
53123 Bonn
BAIUDBwToeB@bundeswehr.org
https://www.bundeswehr.de/de/organisation/infrastruktur-umweltschutz-und-dienstleistungen/auftrag-iud/traeger-oeffentlicher-belange

BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Gemeinde Ovelgönne
Rathausstraße 14
26939 Ovelgönne

Nur per E-Mail h.meyer@ovelgoenne.de

Aktenzeichen	Ansprechpersonen	Telefon	E-Mail	Datum
45-60-00 / K-II-854-21	Herr Weinand	0228 5504-4588	baiudbwtoeb@bundeswehr.org	01.06.2021

Anforderung einer Stellungnahme;

BETREFF **Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld"** sowie seiner 1. Änderung

hier Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB

BEZUG Ihr Schreiben vom 27.05.2021 - Ihr Zeichen: II

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, soweit militärische Belange dem nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen können grundsätzlich verschiedenste militärische Interessen berühren oder gar beeinträchtigen. Sie planen **die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld" sowie seiner 1. Änderung und dadurch ein späteres** Repowering in diesem Gebiet.

Die von Ihnen im Rahmen dieser beabsichtigten Maßnahmen befinden sich in einem Jettiefflugkorridor der Bundeswehr. In diesem Gebiet ist mit Höhenrestriktionen zu rechnen, da Jets dieses in ca. 210 m über Grund überfliegen. Belange der Bundeswehr werden somit berührt.

In welchem Umfange Belange der Bundeswehr beeinträchtigt erden, kann ich erst

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Weinand

BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel.+ 49 (0) 228 5504- 4588
Fax+ 49 (0) 228 55489-5763

WWW.BUNDESWEHR.DE

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

BUNDESWEHR

feststellen, wenn mir die entsprechenden Daten über die Rückbauten, die Anzahl der Neubauten, den WEA-Typ, die Nabenhöhe, den Rotordurchmesser, die Höhe über Grund, die Höhe über NN und die genauen Koordinaten von Luftfahrthindernissen nach WGS 84 in Grad, Minuten und Sekunden, vorliegen.

Nur dann kann ich im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung, in Rücksprache mit meinen zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen, eine dezidierte Stellungnahme abgeben.

Grundsätzlich ist in den genannten Bereichen die Errichtung von Windenergieanlagen möglich. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass es auf Grund dieser Tiefflugstrecke zu Ablehnungen von Bauanträgen kommen kann.

Genauer werde ich mich im Rahmen des bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren oder der Aufstellung des Bebauungsplanes äußern können.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Weinand

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Meyer, Holger

Von: Grundmann, Insa (NLSTBV-OL) <Insa.Grundmann@nlstbv.niedersachsen.de>
Gesendet: Donnerstag, 1. Juli 2021 13:57
An: Meyer, Holger
Betreff: Gemeinde Ovelgönne Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 1

Sehr geehrter Herr Meyer,

mit Bezug auf Ihr Schreiben vom 27.05.2021 mit dem Az. II teile ich Ihnen mit,
dass gegen die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 1 einschließlich der 1. Änderung, Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld von Seiten der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr als Straßenbaulastträger der Bundesstraße 211 keine Bedenken bestehen.
Anregungen und Hinweise sind nicht vorzutragen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrage

Insa Grundmann

Insa Grundmann
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Oldenburg
Fachbereich Entwurf
Kaiserstraße 27
26122 Oldenburg
Tel: +49 0441 – 2181 169
Fax: +49 0441 – 2181 222
E-Mail: Insa.Grundmann@nlstbv.niedersachsen.de
www.strassenbau.niedersachsen.de

Landkreis WESERMARSCH
Der Landrat

Landkreis Wesermarsch •Poggenburger Str. 15 •26919 Brake

Gemeinde Ovelgönne
Rathausstraße 14
26939 Ovelgönne

Es berät Sie: Frau von Wedel
Zimmer: EWE 2-04
Durchwahl: 298
oder Zentrale: 04401 927-0
Fax: 04401 92799-298
E-Mail: iris.vonwedel@lkbra.de
AZ: 61.51.10.03-OVL-B.1 / 1.Ä-2021
Brake, den 01.07.2021

Städtebau -Bauleitplanung

Satzung über die Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1, einschließlich der 1. Änderung „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld"

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 (1) und § 2 (2) BauGB; Ihr Schreiben vom 27.05.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Vorentwurf der Aufhebungssatzung nehme ich wie folgt Stellung:

1. Anlass der Planung / Planrechtfertigung (Begründung, Ziff. 2 und 3)

Mit der Aufhebungssatzung wird das Ziel verfolgt, ein standorterhaltendes Repowering auf der Grundlage des § 35 BauGB durchzuführen (zum Begriff des „standorterhaltenden Repowering" vgl. Entwurf des Windenergieerlasses v. 23.03.2021, Ziffer 2.10 ff). Dieses wird mit dem Alter der im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (VBP) Nr. 1 einschl. 1. Änderung befindlichen Windenergienlagen (WEA) begründet, ohne näher auf betriebliche Laufzeiten einzugehen. Da die Festsetzungen der o.g. Bebauungspläne einem Repowering mit höheren und leistungsfähigeren WEA im Wege stehen, sollen beide Pläne ersatzlos aufgehoben werden.

Unabhängig vom derzeitigen Stand der vorbereitenden Bauleitplanung in der Gemeinde, wonach der Aufstellungsbeschluss für die 28. Flächennutzungsplanung Windenergie am 26.10.2020 gefasst wurde, wird mit der Aufhebung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne die Absicht verfolgt, *„auf der Grundlage*

der aktuellen Flächennutzungsplandarstellungen für das Repowering ein Genehmigungsverfahren entsprechend dem BImSchG durchzuführen" (vgl. Begründung, Ziffer 2).

Zum Anlass der Planung ist Folgendes anzumerken:

Gemäß § 1 Abs. 8 BauGB gelten die Vorschriften des BauGB über die Aufstellung von Bauleitplänen auch für Ihre Aufhebung. Daher gilt die Planungsschranke des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB - *„Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sofern und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist"* - auch für die Aufhebung eines Bebauungsplans.

Wird der aufzuhebende Bebauungsplan wie vorliegend nicht durch einen neuen Bebauungsplan ersetzt und führt dieses dadurch zur Anwendung des § 35 BauGB, ist nach den Grundsätzen des § 1 BauGB von Bedeutung, inwieweit durch die Anwendung des § 35 BauGB den Anforderungen an eine nachhaltige, städtebauliche Entwicklung entsprochen werden kann. Daher ist mit der Aufhebung zugleich darüber zu entscheiden, welche städtebauliche Ordnung der planersetzende § 35 BauGB an die Stelle der mit dem Plan vordem beabsichtigten Ordnung treten soll. Dabei ist zu berücksichtigen, dass mit dem Repowering von Windenergieanlagen das Ziel der „Bereinigung" einhergeht und damit ein Beitrag zum „Aufräumen der Landschaft" geleistet werden soll (Battis/Krautzberger/Löhr, Kommentar zu § 249 BauGB, Rn. 2,3). Auch hat sich die Gemeinde damit auseinanderzusetzen, welche Folgen die Aufhebung für die betroffenen Grundstückseigentümer hat. Eingriffe in privates Eigentum haben besondere Bedeutung, weil das durch Art. 14 Abs.1 GG geschützte Eigentum in hervorgehobener Weise zu den abwägungsrelevanten Belangen gehört (Ernst/Zinkahn/Bielenberg, Kommentar zu § 1 BauGB, Rn.195).

Ein bloßer Hinweis auf die Geltung des § 35 BauGB reicht nicht aus, um der ersatzlosen Planaufhebung eine städtebauliche Rechtfertigung zu geben (Ernst/Zinkahn/Bielenberg, Kommentar zu § 1 BauGB, Rn. 254a und OVG NRW vom 08.042014, 2 D 43/13.NE).

Vorliegend wird in der Begründung zur Aufhebungssatzung verallgemeinernd das „Alter" der Altanlagen als Grund für das beabsichtigte Repowering und damit für die Aufhebung des VBP Nr.1 einschl. 1.Ä angegeben. Diese Aussage reicht nicht aus, um die Aufhebung der Bebauungspläne städtebaulich zu rechtfertigen. Vielmehr sind Aussagen darüber zu treffen, wann die Altanlagen außer Betrieb genommen und zurückgebaut werden sollen – vor oder nach Rechtskraft der Aufhebungssatzung. Letzteres hätte zur Folge, dass die Altanlagen noch während der Betriebsphase dem planungsrechtlichen Regime des § 35 BauGB unterliegen würden. Hier bedarf es der besonderen Planrechtfertigung, warum der VBP Nr.1 einschl. 1. Änd. trotz ihrer (noch) nicht abgeschlossenen Zweckerfüllung - die Sicherstellung des Betriebes und des Rückbaus - aufgehoben werden soll und warum eine B-Plan-Änderung nicht in Betracht gezogen wird.

Im Ergebnis ist festzustellen: Die vorliegende Planrechtfertigung reicht nicht aus, um die planungs- und umweltrechtlichen Folgen der Aufhebung beurteilen und unter dem Gebot der geordneten städtebaulichen Entwicklung in die Abwägung einstellen zu können. Ich weise drauf hin, dass es sich um einen Abwägungsfehler handelt, der zur Unwirksamkeit der Aufhebungssatzung führen könnte, sollten die Folgen der Aufhebung nicht (als abwägungsrelevanter Belang) in die Abwägung eingestellt werden.

2. Raumordnung / Städtebau

- **Raumordnung**

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Das raumordnerische Anpassungsgebot gilt nach § 1 Abs. 8 BauGB auch für die Aufhebung von Bauleitplänen.

Ziele der Landesplanung

Wie unter Ziffer 5.2 der Begründung zutreffend dargestellt ist, verfolgt die Landesregierung das Ziel, die Windenergienutzung an Land zu erhöhen. Der Entwurf der Fortschreibung der LROP-VO (Stand 12 / 2020) enthält bereits entsprechende Zielvorgaben zum Ausbau der Windenergie. Dabei wird dem Repowering ein hoher Stellenwert beigemessen. Zu diesem Zweck soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1 einschl. 1. Änd. aufgehoben werden.

Die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung sind gem. § 3 Abs. 1 ROG als sog. „Sonstige Erfordernisse der Raumordnung" im hiesigen Aufhebungsverfahren zu beachten. Die Beachtung ist erfolgt.

Ziele der Regionalplanung

Das regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Wesermarsch (RROP 2019) stellt an der Stelle des VBP Nr. 1 einschl. 1. Änderung ein „Vorranggebiet Windenergienutzung" dar. Da mit der Aufhebung des VBP Nr. 1 einschl. 1. Änd. die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein standorterhaltendes Repowering innerhalb dieser Vorrangkulisse geschaffen werden sollen, entspricht das Vorhaben den Zielen der Regionalplanung.

Fazit: Ziele der Raumordnung stehen der Aufhebung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne Nr. 1 einschl. der 1. Änderung nicht entgegen.

- **Vorbereitende Bauleitplanung**

In der 16. Flächennutzungsplanänderung vom 22.04.1999 wurde der Planbereich erstmalig als „Sondergebiet Windenergieanlagen" dargestellt. Laut Urteil des OVG Lüneburg vom 18.02.2019 – 12 KN 152/17, S. 11, 1. Abs., kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass die 16. FNP-Änderung nach der Erklärung der Unwirksamkeit der 23. und 25. FNP-Änderung „wiederauflebt". Insofern ist aktuell der rechtsgültige Flächennutzungsplan in der Gestalt des Generalplans aus dem Jahr 1979 als öffentlicher Belang maßgeblich. Dieser weist im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 einschl. 1. Änd. eine landwirtschaftliche Fläche aus.

Ich bitte um Überarbeitung der Aussagen unter Ziffer 5.3 der Begründung.

- **Städtebau**

Anmerkungen zum Verfahren

Eines gesonderten Aufhebungsverfahrens bedarf es nur bei der ersatzlosen Aufhebung eines Bebauungsplans. Dabei muss der Aufhebung wegen ihrer Eingriffsqualität eine ordnungsgemäße Abwägung der abwägungsrelevanten Belange vorausgehen. Sie muss durch einen hinreichend gewichtigen städtebaulichen Grund gewährleistet sein. Auch gehören zu einer ordnungsgemäßen Abwägung Überlegungen zur beabsichtigten Ordnung gem. § 35 BauGB (Urteil des OVG Münster v. 08.04.2014- 2 D 43/13.NE, Battis/Krautzberger/Löhr, Kommentar zum BauGB § 1 Rn.132).

Da es sich im vorliegenden Fall um die ersatzlose Aufhebung der in Rede stehenden Bebauungspläne handelt, entspricht die Verfahrensart, ein gesondertes Aufhebungsverfahren durchzuführen, den gesetzlichen Bestimmungen. Wie unter Ziffer 1 dieses Schreibens bereits ausgeführt, mangelt es jedoch noch an einer tragfähigen Planrechtfertigung sowie an Aussagen zur beabsichtigten städtebaulichen Ordnung nach Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 einschl. 1. Änd.

Hierzu wird konkretisierend ausgeführt:

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan nach § 12 BauGB ist ein „Unterfall des Bebauungsplans", mit dem die Gemeinde die planungsrechtliche Grundlage für bestimmte Bauvorhaben schaffen kann. Hierzu bedarf es nach dem Gesetzeswortlaut eines Vorhaben- und Erschließungsplans (VEP) und eines Durchführungsvertrages. Während der VEP gemäß §12 Abs. 3 S.1 BauGB zum Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird (vgl. auch BauGB i.d.F. v. 27.08.1997), wird durch den Durchführungsvertrag als öffentlich-rechtlicher Vertrag die Planrealisierung gewährleistet. In ihm verpflichtet sich der Vorhabenträger zur Durchführung des im VEP konkretisierten Vorhabens. Zwar wird der Durchführungsvertrag nach einschlägiger Kommentierung nicht zum Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, er wird jedoch zum Bestandteil des Abwägungsmaterials für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Dabei steht er in enger materieller Beziehung zum Vorhaben- und Erschließungsplan, der die zeichnerische Seite der Durchführungsverpflichtung darstellt. Vorhabenbezogener Bebauungsplan, Vorhaben- und Erschließungsplan und Durchführungsvertrag stehen insofern in einem gegenseitigen Bindungsverhältnis. Dies zeigt auch das Urteil des BVerwG v. 05.01.2020 – 4 BN 52.09, wonach die vertragliche Bindung des Vorhabenträgers an den Durchführungsvertrag entfällt, wenn die Gemeinde Fehler des vorhabenbezogenen Bebauungsplans nicht heilt (Kukk in Schrödter 9. Aufl., Kommentar zum BauGB §12, Rn.25).

Vor diesem Hintergrund sind für das weitere Verfahren folgende Forderungen zu stellen:

Bis zum Verfahren nach § 3 Abs. 2 (öffentliche Auslegung) und § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Satzungsentwurf) sind rechtsverbindliche Aussagen darüber zu treffen, wie die Flächen nach der Aufhebung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne Nr. 1 inkl. 1. Änd. i.S.d. § 1 Abs. 3 BauGB einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zugeführt werden sollen. Hierzu gehört eine verbindliche Aussage zur weiteren Gewährleistung der im Durchführungsvertrag getroffenen Regelungen – hier insbesondere zum Rückbau der Altanlagen und deren Erschließung sowie zur Verpflichtung des Vorhabenträgers, die naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen auf

den festgesetzten Ausgleichsflächen für die Dauer des Betriebes der Windenergieanlagen sicher-zustellen - laut § 10 Abs. 3 des Durchführungsvertrages beträgt die veranschlagte Betriebszeit 25 Jahre). Dabei sollte die Inanspruchnahme planungsrechtlicher Instrumente – wie etwa der Abschluss eines städtebaulichen Vertrages nach § 11 BauGB – geprüft und ggf. in Betracht gezogen werden. Auch sind Aussagen darüber zu treffen, welche Folgen die Aufhebungen für die Grundstückseigentümer haben werden.

3. Immissionsschutz, Bauordnung, Naturschutz, Bodenschutz, Wasserrecht

Siehe Ausführungen unter Ziffer 2 dieses Schreibens.

4. Kommunalaufsicht

Gegen die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken, wenn sichergestellt wird, dass die in § 12 des Durchführungsvertrages enthaltenen Regelungen zur Rückbauverpflichtung bestehen bleiben und festgestellt wurde, dass die selbstschuldnerische unwiderrufliche Bankbürgschaft, die alle 5 Jahre durch ein Sachverständigengutachten neu festzusetzen war, in der angepassten Höhe zugunsten der Gemeinde hinterlegt wurde.

Sofern zu den aufgeführten Belangen weiterer Abstimmungsbedarf besteht, wenden Sie sich bitte an meine o.g. Kontaktadresse.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

von Wedel

Iris von Wedel

Anlagen: überzählige Planunterlagen

LBEG

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

per e-mail

Bearbeitet von Georg Werner

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl	Hannover
2.6.2021	TOEB.2021.06.00048	+49 (0)511 643 3399	01.07.2021
		E-Mail toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de	

Gemeinde Ovelgönne, Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1, einschließlich der 1. Änderung, Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Nachbergbau

Keine Zuständigkeit.

Boden

Es liegen keine Hinweise und Bedenken vor.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Georg Werner

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

per e-mail

Bearbeitet von Katrin May

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl	Hannover
II, 27.5.2021	TOEB.2021.06.00036	0511-643-3351	02.07.2021
		E-Mail toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de	

Satzung über die Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 einschließlich der 1. Änderung, Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Boden

Es liegen keine Hinweise und Bedenken vor.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und

Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Katrin May

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

GEMEINDE OVELGÖNNE

Satzung

über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1
„Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld"
sowie seiner 1. Änderung

Vorentwurf 05.07.2021

PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i,V. m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Ovelgönne am diese Satzung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld" sowie seiner 1. Änderung und der Begründungen beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich
Der Geltungsbereich umfasst den kompletten Planbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld" sowie seiner 1. Änderung

§ 2 Aufhebung
Der rechtskräftige vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld" sowie seine 1. Änderung wird ersatzlos aufgehoben.

§ 3 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ovelgönne, den

Siegel

Bürgermeister

Verfahrensvermerke:

Aufstellungsbeschluß

Der Rat der Gemeinde Ovelgönne hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der Satzung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld" sowie seiner 1. Änderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht.

Ovelgönne, den

Siegel

Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde Ovelgönne hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der Satzung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 "Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld" sowie seiner 1. Änderung und den Begründungen zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf der Satzung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 "Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld" sowie seiner 1. Änderung und den Begründungen und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Ovelgönne, den

Siegel

_____
Bürgermeister

Satzungsbeschluß

Der Rat der Gemeinde Ovelgönne hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Satzung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld" sowie seiner 1. Änderung nebst Begründungen in seiner Sitzung am beschlossen.

Ovelgönne, den

Siegel

_____
Bürgermeister

Inkrafttreten

Die Satzung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld" sowie seiner 1. Änderung ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am _____ im Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch bekanntgemacht worden.
Die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes ist damit am _____ rechtsverbindlich geworden.

Ovelgönne, den

Siegel

_____
Bürgermeister

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von:

Gemeinde Ovelgönne

Oldenbrok, den

dipl.-ing. dirk majcher
stadt- und regionalplaner SRL

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld" sowie seiner 1. Änderung ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der Satzung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld" sowie seiner 1. Änderung und der Begründungen nicht geltend gemacht worden.

Ovelgönne, den

Siegel

Bürgermeister

Anhang

- Übersichtsplan
- Teilpläne des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld" sowie seiner 1. Änderung (unmaßstäblich)

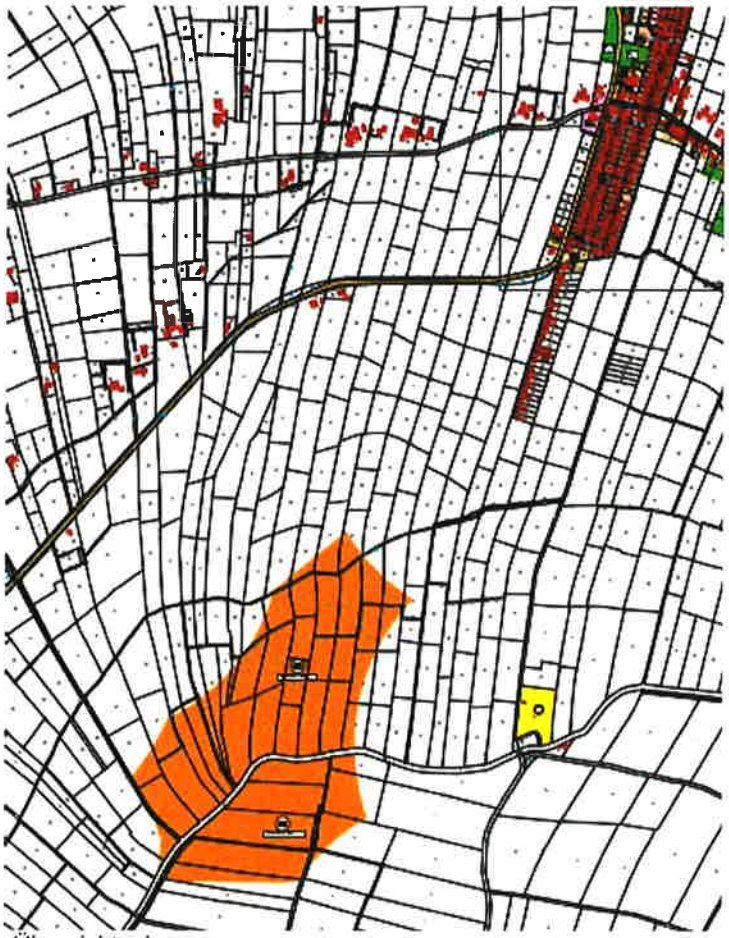

Übersichtsplan

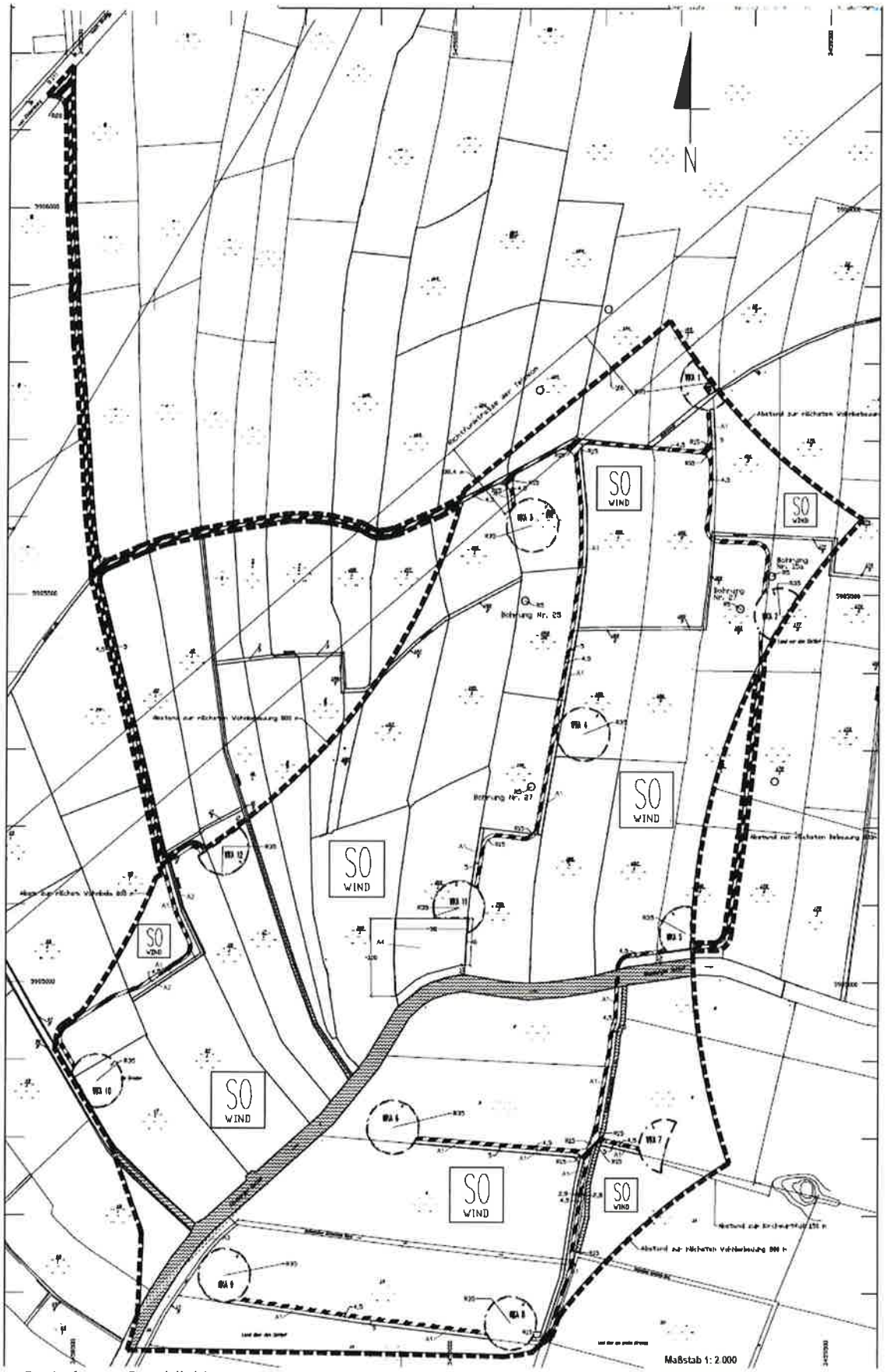

v. B. 1 (unmaßstäblich)

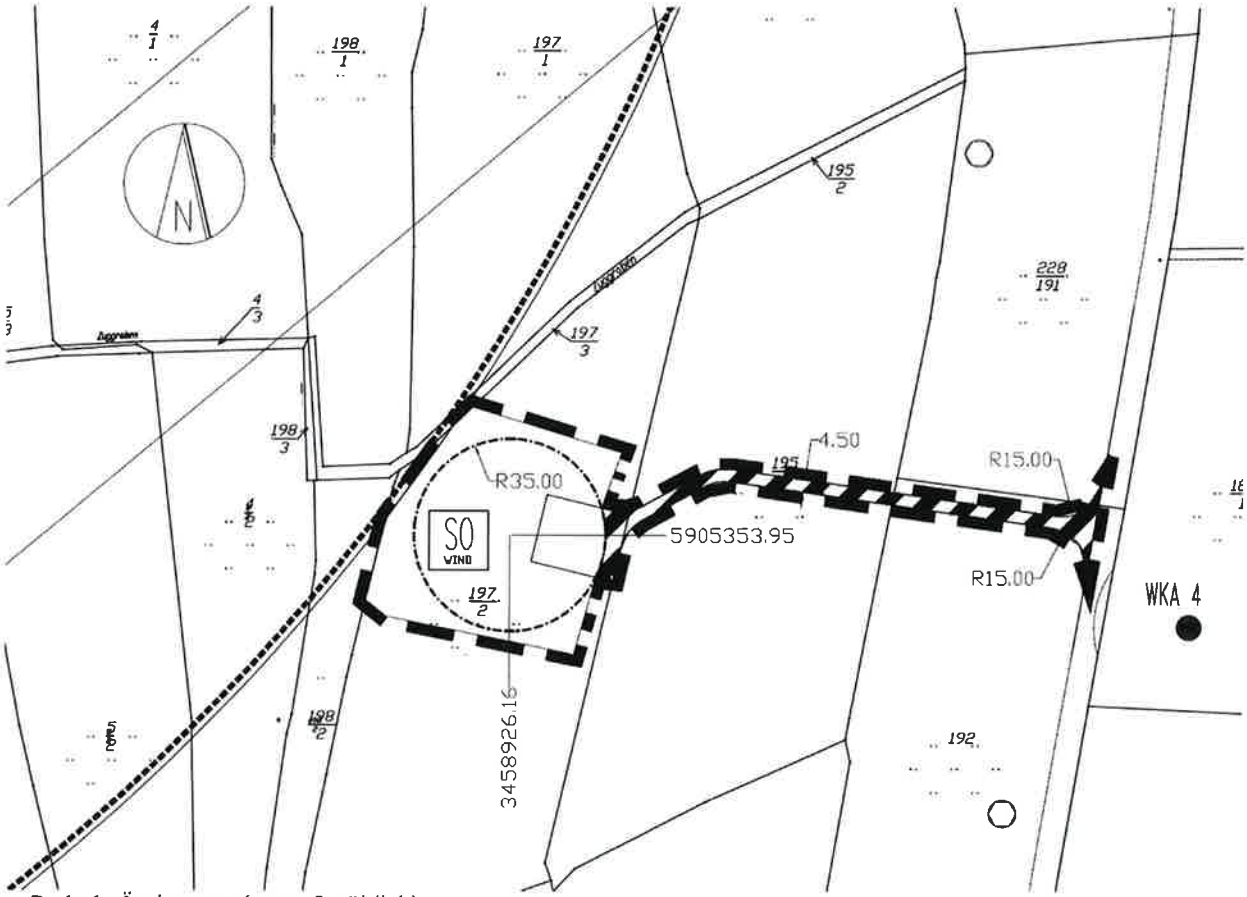

v. B. 1, 1. Änderung (unmaßstäblich)

Gemeinde Ovelgönne

Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1
„Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld“
sowie seiner 1. Änderung

Begründung

Entwurf 06.07.2021

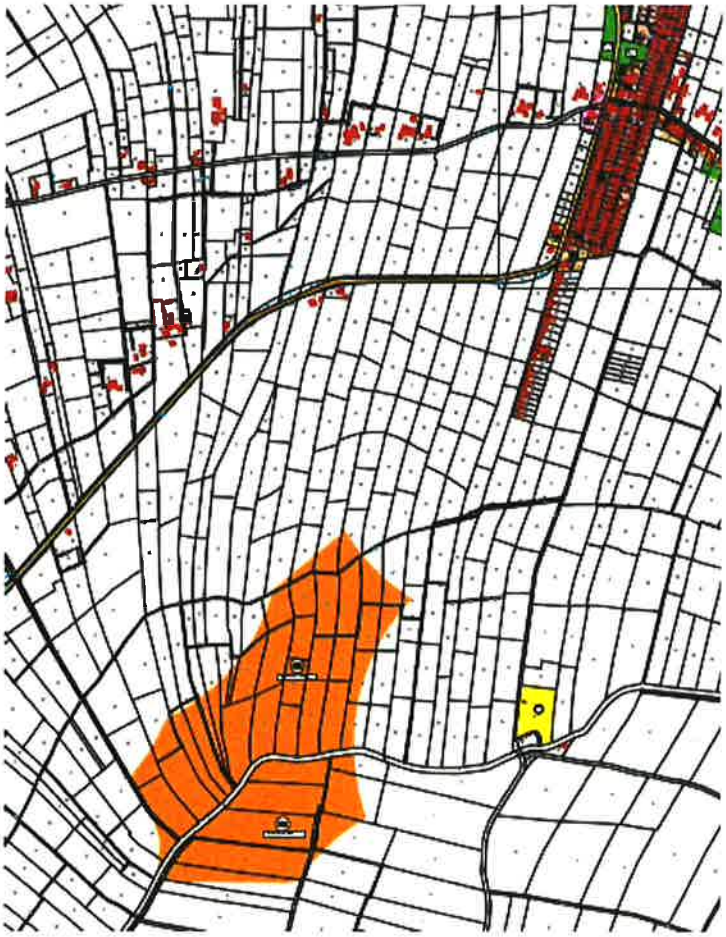

Inhaltsverzeichnis

1 Vorbemerkungen ... 3
2 Anlass der Planung ... 3
3 Ziel der Planung ... 4
4 Lage und Größe des Planbereich ... 4
5 Planungsvorgaben ... 5
5.1 Vorgaben des BauGB ... 5
5.2 Ziele der Raumordnung ... 5
5.2.1 Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen ... 5
5.2.2 Windenergieerlass Niedersachsen (24.02.2016) ... 6
5.2.3 Entwurf zur Novellierung des Windenergieerlass 2020 ... 6
5.2.4 Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Wesermarsch ... 7
5.3 Stand der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) der Gemeinde Ovelgönne. 7
5.4 vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 „Windpark Oldenbroker Feld" ... 9
5.5 Änderung des vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 „Windpark Oldenbroker Feld" ... 10
6 Berücksichtigung von Planungen und Nutzungsansprüchen Dritter ... 11
7 Umweltbericht ... 12
7.1 Einleitung ... 12
7.2 Kurzdarstellung des bestehenden Bebauungsplanes und der wichtigsten Ziele der Aufhebung ... 12
7.3 Ziele des Umweltschutzes und Darstellung der einschlägigen Fachgesetze ... 12
7.3.1 Fachgesetze ... 12
7.4 Umweltzustand / Umweltmerkmale / Umweltauswirkungen ... 12
7.4.1 Schutzgut Mensch ... 12
7.4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen ... 13
7.4.3 Schutzgut Boden ... 13
7.4.4 Schutzgut Klima/Luft ... 13
7.4.5 Schutzgut Wasser ... 13
7.4.6 Schutzgut Landschaft ... 13
7.4.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter ... 13
7.4.8 Schutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile ... 13
7.4.9 Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft ... 14
7.4.10 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Aufhebung ... 14
7.4.11 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen ... 14
7.4.12 Alternative Planungsmöglichkeiten ... 14
7.4.13 Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen ... 14
7.4.14 Allgemein verständliche Zusammenfassung ... 14

1 Vorbemerkungen

Das Land Niedersachsen will den Ausstieg aus der Kernenergie wie die Abkehr von fossilen Brennstoffen offensiv vorantreiben und möchte seine Energieversorgung künftig zu 100 % auf erneuerbare Energiequellen umstellen. Der Windenergie wird hierbei ein bedeutender Anteil zugeschrieben. Im aktuellen Windenergieerlass des Landes Niedersachsen heißt es hierzu: „Die Windenergie als kostengünstige, etablierte und klimafreundliche Technologie bildet das Kernstück der Energiewende im Stromsektor. Deren weiterer Ausbau ist ein wesentlicher Bestandteil deutscher und niedersächsischer Energie- und Klimapolitik und ist von hohem öffentlichen Interesse". Bis 2030 sollen 2,1 Prozent (Entwurf zur Novellierung des Windenergieerlass 2020) der Flächen in Niedersachsen für die Windenergie an Land ausgewiesen werden. Das Land will dies mit der Novellierung des Landesraumordnungsprogramms und auch im neuen Windenergieerlass sicherstellen.

Diese bundes- wie landespolitischen Ziele zur nachhaltigen Förderung regenerativer Energie möchte die Gemeinde Ovelgönne mit ihren Möglichkeiten unterstützen.

2 Anlass der Planung

Anlass für die beabsichtigte Planaufhebung, ist der Antrag des Vorhabenträgers. Der Vorhabenträger beabsichtigt ein Repowering der vorhandenen 13 Anlagen, diese sollen durch 5 Anlagen der 5MW Klasse mit einer Gesamthöhe von 200m ersetzt werden. Das Repowering soll sich in einem ersten Bauabschnitt zunächst auf 3 neue Standorte in der Kernfläche, bei gleichzeitigem Rückbau von 8 durch die WPO Windpark Oldenbroker Feld GmbH & Co. Betriebs KG betriebene Bestands-WEA, erstrecken. Der mittlere Jahresenergieertrag der 8 Windenergieanlagen (vier Vestas V66 und vier Vestas V80) in der Kernfläche (1. Bauabschnitt) beträgt, über die letzten fünf Windjahre verteilt, etwa 20.606 MWh. Die vier Vestas V66 und eine V80 im nördlichen Flächenzuschnitt (2. Bauabschnitt) haben in den letzten fünf Jahren einen mittleren Jahresenergieertrag in Höhe von 11.229 MWh erzeugt. Die fünf neuen Windenergieanlagen (aktuell geplant Vestas V150 5.6 MW, Gesamthöhe 200m) sind mit einem mittleren jährlichen Energieertrag in Höhe von 85.326 MWh prognostiziert. Mithin wird durch das Repowering, mit einer deutlich geringeren Anzahl an Windenergieanlagen, der Ertrag auf das 2,7-fache gesteigert, im ersten Bauabschnitt bereits auf etwa 51.200 MWh. Die geplanten Anlagen passen sich den ab 2016 errichteten angrenzenden Anlagen an, es wird sich künftig ein harmonischeres Gesamtbild mit deutlich weniger WEA ergeben. Der Vorhabenträger hat die Flächen für das angestrebte Repowering vertraglich gesichert. Der Abbau der Altanlagen soll im jeweiligen Bauabschnitt weitestgehend zeitgleich mit der Errichtung der Neuanlagen erfolgen.

Im Jahr 2001 hat die Gemeinde Gemeinde Ovelgönne den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld" aufgestellt. Im Anschluss wurde auf seiner Grundlage der Windpark realisiert, es wurden 12 Windenergieanlagen errichtet. Im Jahr 2004 wurde die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan beschlossen und im Anschluss eine 13. Anlage errichtet. Aufgrund des Alters der Windenergieanlagen ist aktuell ein Repowering der Anlagen beabsichtigt. Die aktuellen Festsetzungen des Bebauungsplanes stehen einem angemessenen Repowering im Weg. Aktuelle Windenergieanlagen verfügen über größere Rotorblätter, da eine Steigerung der Nennleistung nur bei einer Vergrößerung der Rotorkreisfläche möglich ist. Der Einsatz großer Rotorblätter erfordert andererseits auch höhere Türme, damit ein ausreichender Abstand der Blattspitzen zur Geländeoberfläche sichergestellt wird. Zudem herrschen in größeren Höhen günstigere Windbedingungen mit höheren Windgeschwindigkeiten und gleichmäßigerer Strömung, da die Einflüsse von Geländestruktur und Bodenrauigkeiten mit zunehmender Höhe deutlich abnehmen. Für den bestehenden Windpark soll daher ein Ersetzen der bestehenden Windenergieanlagen (WEA) durch neue leistungsfähigere und höhere Anlagen planungsrechtlich vorbereitet (Repowering) werden.

Es ist beabsichtigt auf der Grundlage der aktuellen Flächennutzungsplandarstellungen, bzw. der künftigen Darstellungen, für das Repowering Genehmigungsverfahren entsprechend dem BImSchG durchzuführen. Dem stehen die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr 1 „Son-

dergebiet Windpark Oldenbroker Feld" sowie seiner 1. Änderung entgegen (Lage der Baufenster, Höhenbeschränkung auf 100m, etc.). Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die Gemeinde Ovelgönne den Bebauungsplan sowie seine 1. Änderung ersatzlos aufzuheben. Es soll kein neuer Bebauungsplan aufgestellt werden, da das Repowering entsprechend der Möglichkeiten des §35 BauGB umgesetzt werden soll. Für die Aufstellung eines neuen vorhabenbezogenen Bebauungsplan mangelt es an der erforderlichen Rechtfertigung, da das Vorhaben bereits nach §35 BauGB genehmigungsfähig ist. Ein entsprechendes Vorgehen entspricht auch der Auffassung des OVG Lüneburg (geäußert im Klageverfahren LBU Landesverband e.V. ./. Stadt Brake, 12 KN 191/17).

3 Ziel der Planung

Mit der ersatzlosen Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld" sowie seiner 1. Änderung möchte die Gemeinde Ovelgönne ein angemessenes Repowering ermöglichen. Es ist Planungsziel die Grundlagen für ein Genehmigungsverfahren entsprechend den Vorgaben des BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz) zu schaffen. Ob und in welchem Umfang ein Repowering möglich ist, ist in dem sich anschließenden konkreten Genehmigungsverfahren zu prüfen und zu entscheiden.

4 Lage und Größe des Planbereich

Der Bereich liegt südlich der Ortslage Oldenbrok. Die mit Windenergieanlagen genutzte Fläche umfasst eine Größe von ca. 78 ha.

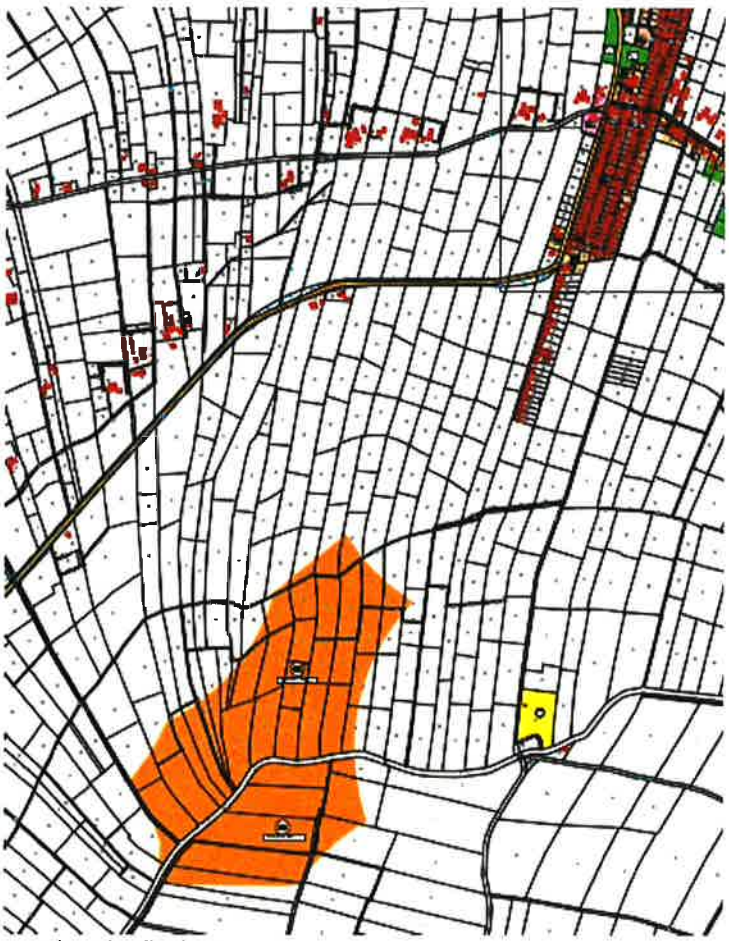

Lage der Planflächen

Die genaue Lage und Abgrenzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld" sowie seiner 1. Änderung geht aus der Planzeichnung des Bebauungsplanes hervor.

5 Planungsvorgaben

5.1 Vorgaben des BauGB

Die für die Errichtung von Windenergieanlagen maßgeblichen Rechtsgrundlagen für das Bauen im Außenbereich gelten seit dem Änderungsgesetz zum Baugesetzbuch 1996. Ihre Hauptmerkmale sind seitdem unverändert folgende:

- Windenergieanlagen sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässig.
- Steuerungsmöglichkeit der Standorte von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB durch:
  - Darstellung von Standorten für Windenergieanlagen in Flächennutzungsplänen (§ 5 Abs. 2 und 2 b BauGB),
  - Festlegung von Eignungsflächen und entsprechenden Vorrangflächen in Raumordnungsplänen (§ 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 und 3 und Satz 2 ROG 2008).

Nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stehen „öffentliche Belange einem Vorhaben zur Errichtung von Windenergieanlagen in der Regel entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist".

Unabhängig von der aufgezeigten Zulässigkeit können Windenergieanlagen im Außenbereich als den landwirtschaftlichen Betrieben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zugeordnete Anlagen privilegiert zulässig sein, gegebenenfalls auch als Nebenanlagen zu anderen, nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässigen Vorhaben. Zu berücksichtigen ist, dass für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 BauGB zu beurteilenden Vorhaben die Steuerungsmöglichkeit nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB besteht, nicht jedoch für landwirtschaftliche Betriebe im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB.

5.2 Ziele der Raumordnung

Gemäß §1(4) BauGB haben die Gemeinden ihre Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die konkreten Vorgaben der Ziele der Raumordnung für die Gemeinde Ovelgönne finden sich im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Wesermarsch.

5.2.1 Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen

Das Landesraumordnungsprogramm (Fassung vom 26.09.2017) des Landes Niedersachsen weist dem Landkreis Wesermarsch pauschal eine Megawattleistung von 150 MW zu.

Gem. LROP Teil I, A ist ein Grundsatz der Raumordnung die natürlichen und raumstrukturellen Standortvoraussetzungen zu nutzen und zu entwickeln. Eine umwelt- und sozialverträgliche, wirtschaftliche und technologische Entwicklung soll gefördert werden. Hierbei sollen insbesondere regenerierbare Energieträger zum Einsatz kommen.
In der beschreibenden Darstellung Teil I C ist es u.a. Ziel der Raumordnung, Maßnahmen der Energieeinsparung und rationellen Energieverwendung Vorrang einzuräumen vor dem Ausbau der Erzeugungskapazitäten. Die Möglichkeiten des Einsatzes von Windenergie sind dabei voll auszuschöpfen.

Im Dezember 2020 hat die Landesregierung den Entwurf zur Fortschreibung des Landes-Raumordnungsprogramms für die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung freigegeben.
Mit Blick auf die Klimaschutz- und Energiewendeziele des Landes liegt ein wesentlicher Schwerpunkt auf der Überarbeitung von Festlegungen zum Ausbau erneuerbarer Energien. Dies betrifft unter anderem den Bereich Windenergienutzung an Land. Die installierte Leistung der Windkraft an Land soll auf 20 GW bis 2030 erhöhen werden. Insgesamt sollen 1,4 Prozent der Landesfläche bis 2030 für die Windenergienutzung bereitgestellt werden. Und ab 2030 sollen dann 2,1 Prozent der Fläche zur Verfügung stehen.

5.2.2 Windenergieerlass Niedersachsen (24.02.2016)

Der Windenergieerlass stellt das aktuelle Handlungsinstrument zur Findung und Ausweisung von geeigneten Potentialflächen dar, er ist für die Kommunen verbindlich. Für das Land Niedersachsen wird hier noch die Realisierung von 20 GW Windkraftleistung bis zum Jahr 2050 angestrebt. Dies entspricht ca. 4.000 bis 5.000 Anlagen bzw. ein Flächenbedarf von mindestens 1,4 % der Landesfläche und bezogen hierauf rund 7,35 % der entsprechend Erlass möglichen Potentialfläche (rund 67.000 ha). Grundsätzlich ist dabei das Repowering-Potenzial in Niedersachsen möglichst umfänglich zu nutzen, um zusätzlichen Flächenverbrauch zu begrenzen.
Für den Landkreis Wesermarsch sieht der Erlass als Orientierungswert bezogen auf die Fläche des Landkreises (82.693 ha) eine Potentialfläche von 15.502 ha vor. Entsprechend des 7,35% Ziels bedeutet dies, dass künftig im Landkreis eine Fläche von 1.139 ha (1,38% der Gesamtfläche) für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung gestellt werden sollen. Dies schließt ausdrücklich die vorhandenen Flächen mit ein und erhöht deutlich die Bedeutung eines Repowering der vorhandenen Anlagen.

5.2.3 Entwurf zur Novellierung des Windenergieerlass 2020

Aktuell wird der Windenergieerlass überarbeitet, ein Entwurf liegt vor und befindet sich im Beteiligungsverfahren. Der vorliegende Entwurf greift unter anderem wesentliche Inhalte der Abschlusserklärung des „Runden Tisches zur Zukunft der Windenergie in Niedersachsen" auf. Ein Änderungspunkt ist insbesondere das Vorziehen des Landesziels von 20 GW Windenergie an Land auf 2030. Ergänzt wird der Erlass um das Ziel, dass dann weitere Flächen und damit insgesamt 2,1 Prozent statt den bisherigen 1,4 Prozent der Landesfläche für den Ausbau der Windenergie zur Verfügung stehen sollen.

5.2.4 Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Wesermarsch

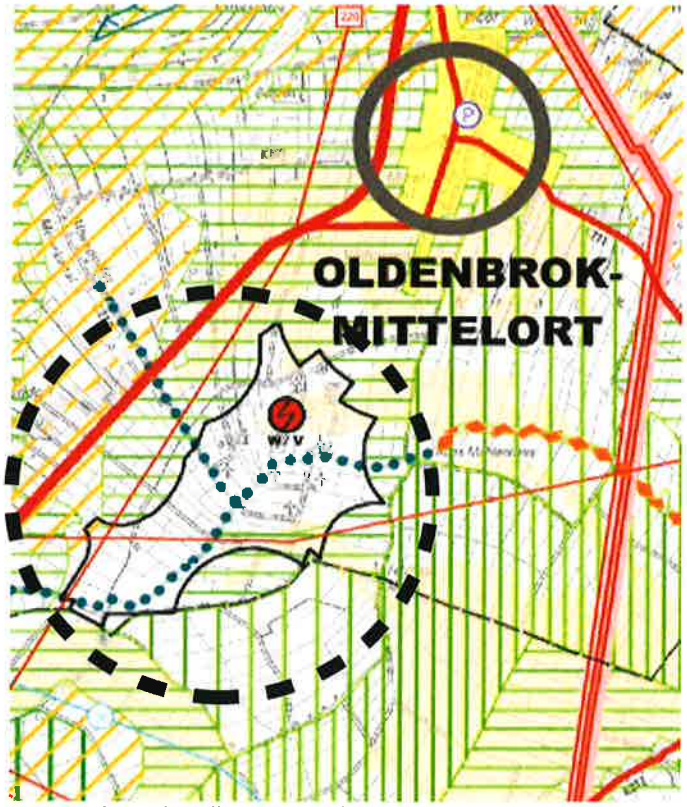

Auszug aus dem aktuellen RROP (2019)

Im aktuellen RROP (2019) ist die Fläche als Vorranggebiet Windenergienutzung dargestellt.

5.3 Stand der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) der Gemeinde Ovelgönne

Der Planbereich ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan (Deckungsgleich zum Vorranggebiet des RROP) als Sonderbaugebiet Windenergieanlagen dargestellt. Die der Darstellung zugrundeliegenden Flächennutzungsplanänderungen (16., 23. und 25.) machten von den Steuerungsmöglichkeiten des §35 Abs.3 S. BauGB Gebrauch, außerhalb der dargestellten Konzentrationsflächen wurden Windenergieanlagen im sonstigen Gemeindegebiet ausgeschlossen. Der festgesetzte Ausschluss der 23. und 25. Flächennutzungsplanänderungen ist aber vom Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht Lüneburg mit Urteil vom 18.02.2019 für unwirksam befunden worden. In seiner Sitzung am 26.10.2020 hat der Rat der Gemeinde die Aufstellung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Mit der Planänderung soll eine neue Konzentrationsplanung unter Berücksichtigung der Kritikpunkte des OVG sowie aktueller weiterer Rechtsprechung aufgestellt werden.

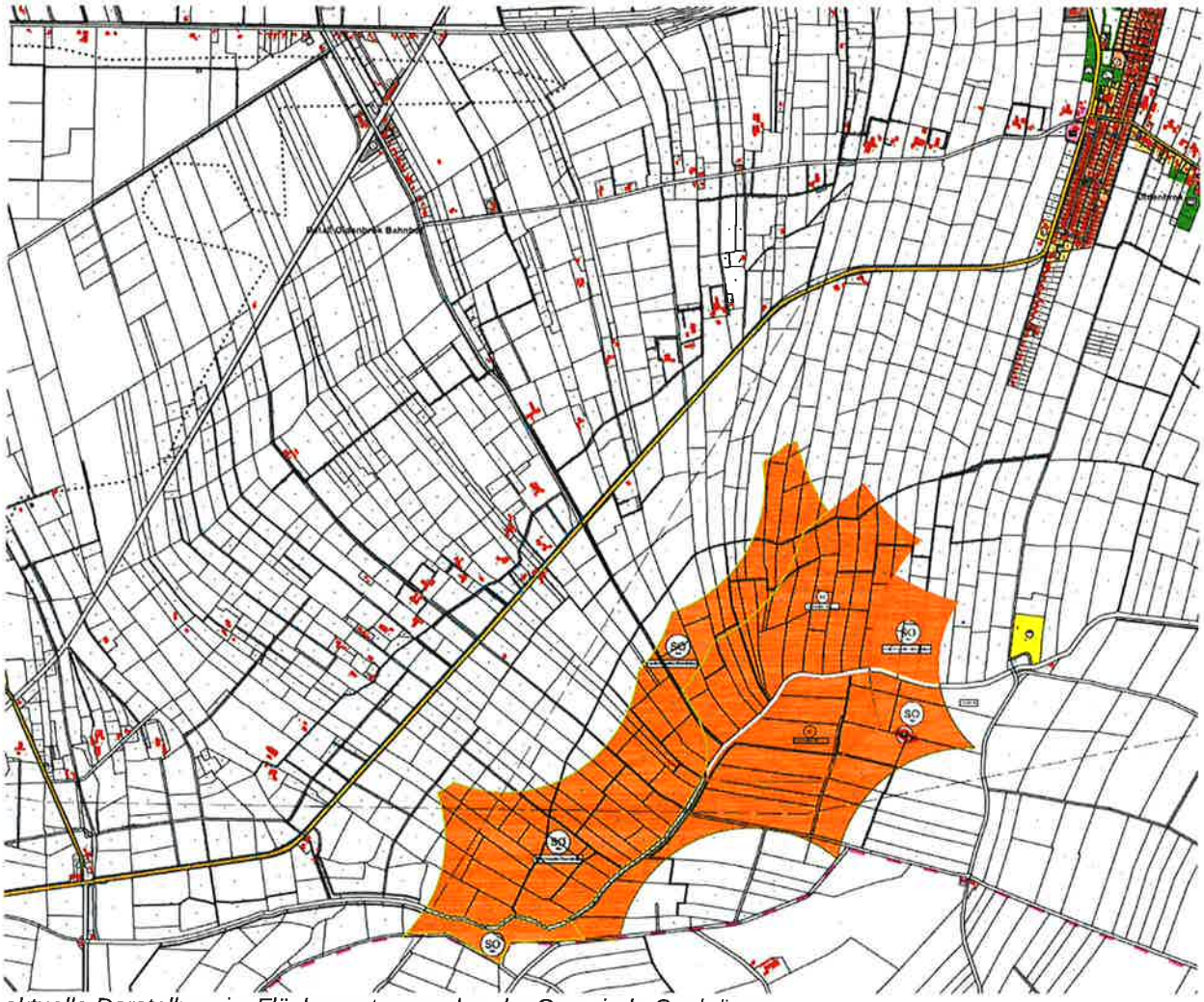

aktuelle Darstellung im Flächennutzungsplan der Gemeinde Ovelgönne

5.4 vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 „Windpark Oldenbroker Feld“

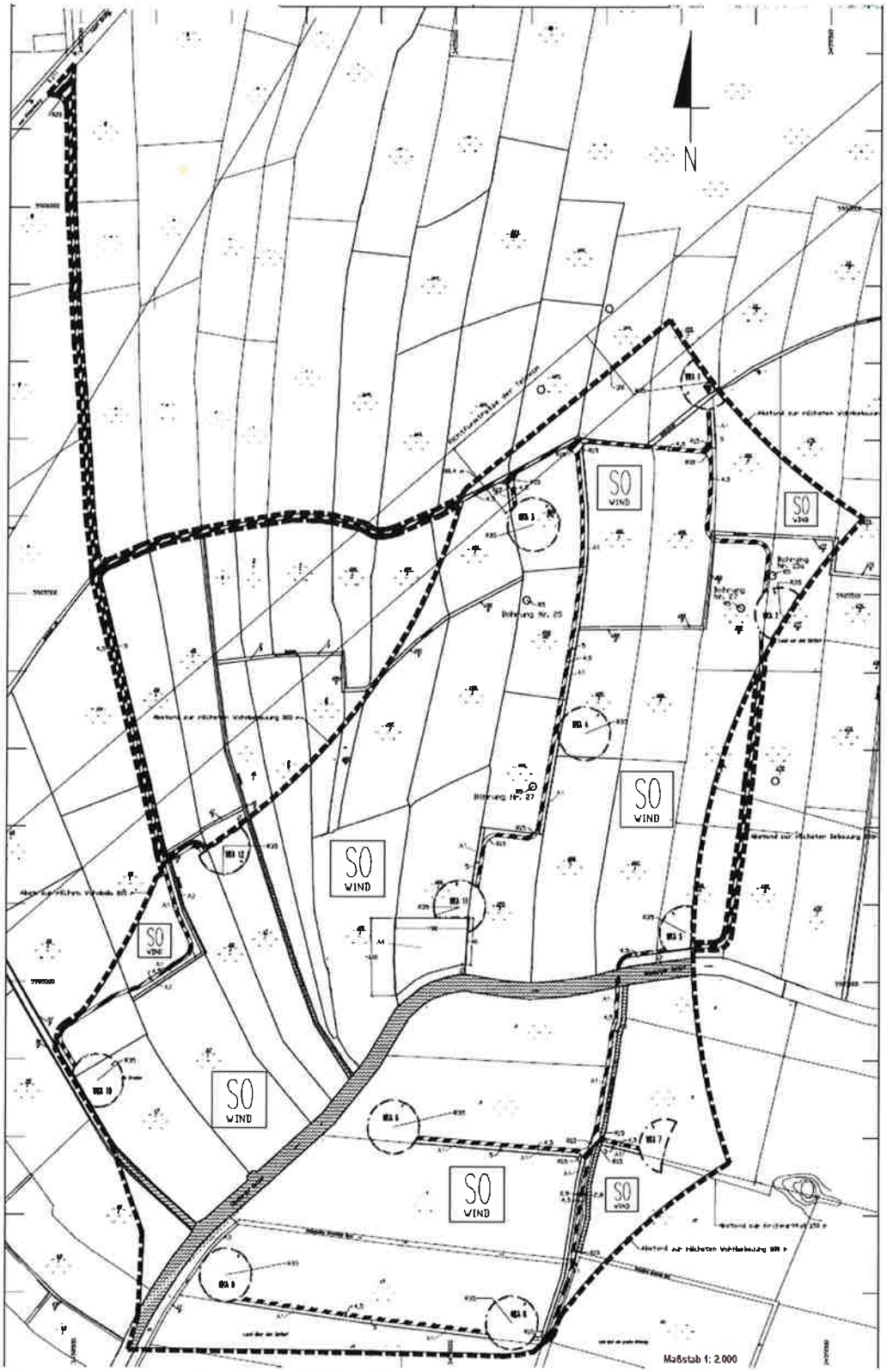

Auszug aus dem v. B. 1 (unmaßstäblich)

Im Bebauungsplan sind 12 überbaubare Bereiche zur Errichtung von Windenergieanlagen sowie die dazugehörigen Erschließungswege dargestellt. Die konkreten Darstellungen und Festsetzungen sind den Originalplanunterlagen zu entnehmen.

5.5 Änderung des vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 „Windpark Oldenbroker Feld“

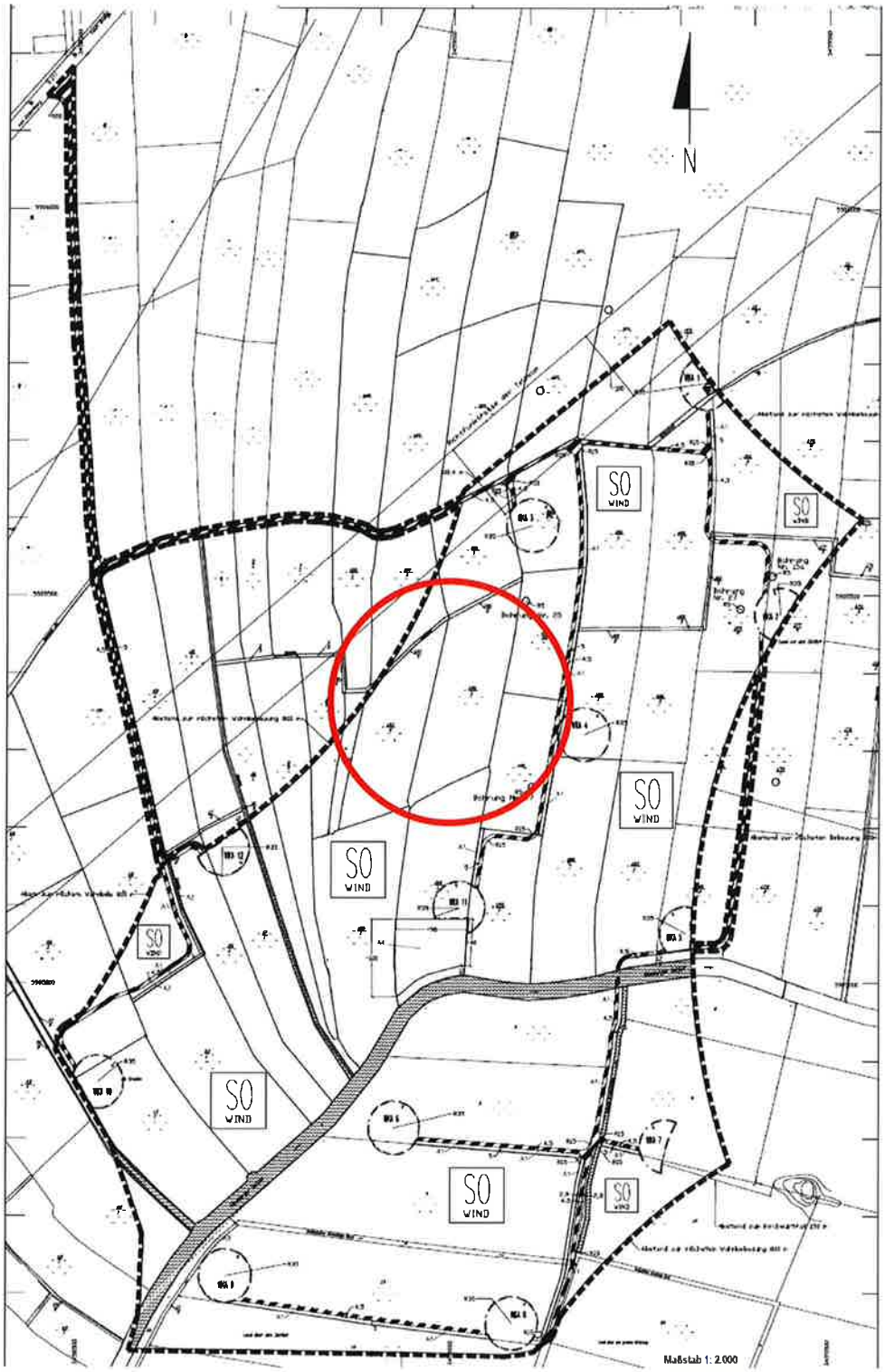

Lage im v. B. 1 (unmaßstäblich)

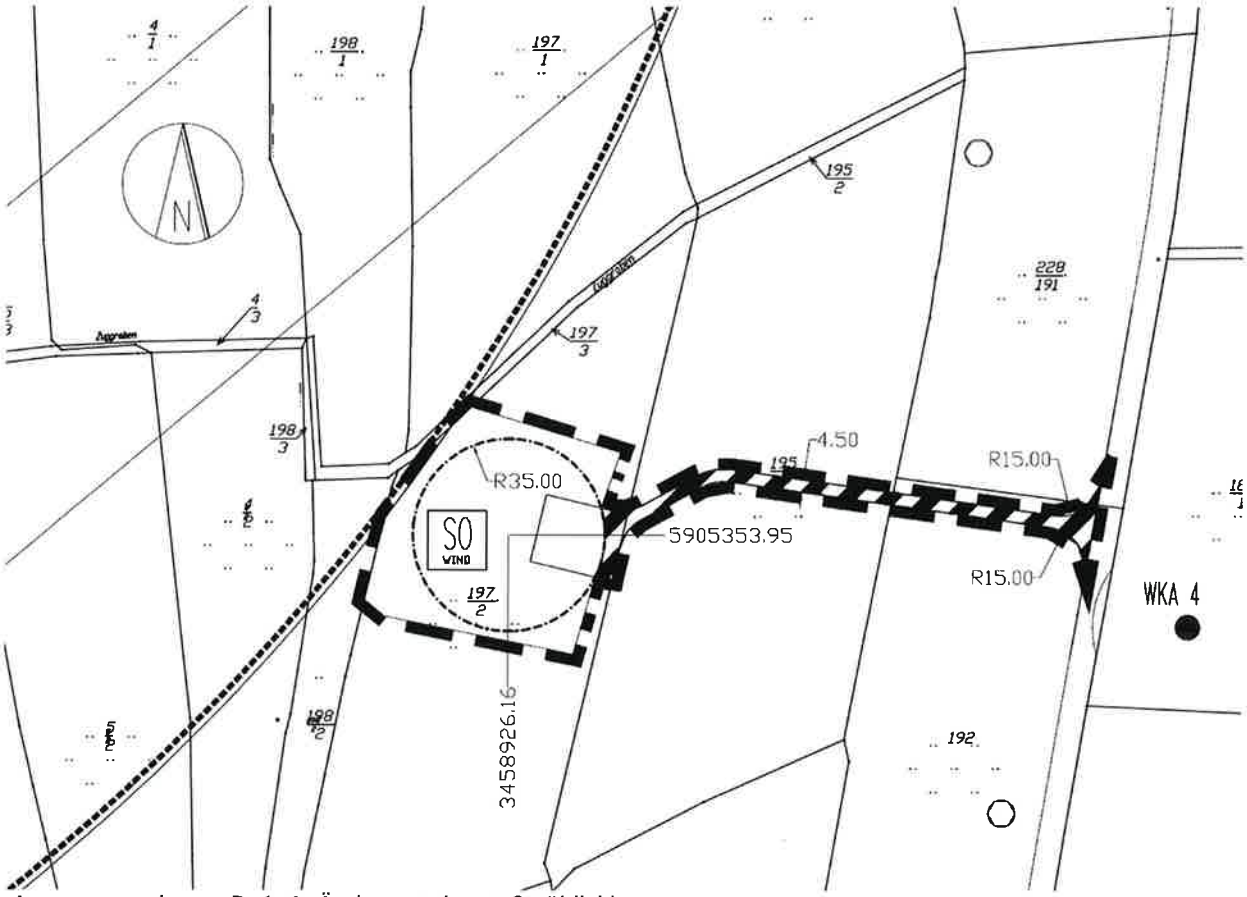

Auszug aus dem v. B. 1, 1. Änderung (unmaßstäblich)

Im Bebauungsplan ist ein ergänzender Bereich zur Errichtung von Windenergieanlagen sowie die dazugehörigen Erschließungswege dargestellt. Die konkreten Darstellungen und Festsetzungen sind den Originalplanunterlagen zu entnehmen.

6 Berücksichtigung von Planungen und Nutzungsansprüchen Dritter

Aktuell ist nicht zu erkennen, dass durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Planungen und Nutzungsansprüche Dritter betroffen sind. Betroffen sind die Anlagenbetreiber, diese sind aber die Initiatoren des Aufhebungsverfahrens.

7 Umweltbericht

7.1 Einleitung

Gemäß § 2a BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes nach §1 (6) Nr. 7 a-i und § 1a BauGB, insbesondere die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, im Rahmen einer Umweltprüfung zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Die Erstellung des Umweltberichtes erfolgt aufgrund der Vorgaben des § 2 (4) und § 2a BauGB. Die Struktur ergibt sich aus der Anlage zu § 2 (4) und § 2a BauGB, in Verbindung mit § 1 (7) und § 1a BauGB. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.
Dies gilt auch für die Aufhebung eines Bebauungsplanes.

7.2 Kurzdarstellung des bestehenden Bebauungsplanes und der wichtigsten Ziele der Aufhebung

Die Angaben zum Standort, zum Inhalt, zur Art und Umfang des Vorhabens und zu den Zielen des Bebauungsplanes sowie die Beschreibung von Festsetzungen erfolgen bereits im städtebaulichen Teil der Begründung zum Bebauungsplan; daher wird an dieser Stelle auch auf diese Angaben verwiesen.
Der Bebauungsplan wird aufgehoben, weil die vorhandenen Windenergieanlagen zurückgebaut und auf der Grundlage des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes und eines entsprechenden Antrages der Windparkbetreiber nach dem BImSchG durch aktuelle Anlagen (Repowering) ersetzt werden sollen.
Die Kompensationsflächen und -maßnahmen sind mit der erteilten Baugenehmigung an die vorhandenen baulichen Anlagen gebunden und durch Baulasten gesichert.

7.3 Ziele des Umweltschutzes und Darstellung der einschlägigen Fachgesetze

7.3.1 Fachgesetze

Fachgesetze sind das Baugesetzbuch (BauGB), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG), Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Niedersächsisches Wassergesetz (NWG), Bundesimmissionsschutzgesetz.

7.4 Umweltzustand / Umweltmerkmale / Umweltauswirkungen

7.4.1 Schutzgut Mensch

Menschen können durch bei der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen entstehende Immissionen von Geräuschen, Infraschall sowie Schattenwurf beeinträchtigt werden. Dies ist im Rahmen der Projektplanung zu Windenergieanlagen dezidiert zu prüfen.
Eine Verschlechterung der Gegebenheiten wird durch die Aufhebung des Bebauungsplanes nicht erwartet.

7.4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Die Flächen des Plangebietes werden landwirtschaftlich intensiv als Grünland genutzt. Für das Plangebiet sind keine besonderen Schutzflächen im Hinblick auf Pflanzen und Tiere kartiert.
Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes sind keine Verschlechterungen der Gegebenheiten zu erwarten.

7.4.3 Schutzgut Boden

Der Eingriff durch Baumaßnahmen in das Schutzgut Boden kann unter Berücksichtung von Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen und durch entsprechende Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen zugelassen werden. Der Aspekt des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden verändert sich nicht (u. a. Bodenschutzklausel gemäß § 1 a BauGB).
Eine Verschlechterung der Gegebenheiten wird durch die Aufhebung des Bebauungsplanes nicht auftreten.

7.4.4 Schutzgut Klima/Luft

Für Windenergieanlagen ist keine Beeinträchtigung des Klimas und der Luft nachgewiesen. Insofern werden die vorhandenen Rahmenbedingungen - Frischluft- und Kaltluftentwicklung auf den vorhandenen Offenlandflächen - weder durch den Bebauungsplan noch durch dessen Aufhebung beeinträchtigt.

7.4.5 Schutzgut Wasser

Der Eingriff durch Baumaßnahmen in das Schutzgut Wasser kann unter Berücksichtung von Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen und durch entsprechende Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen zugelassen werden.
Das Plangebiet liegt nicht in einem Raum mit Bedeutung für die Grundwassergewinnung und den Grundwasserschutz.
Eine Verschlechterung der Gegebenheiten wird durch die Aufhebung des Bebauungsplanes nicht auftreten.

7.4.6 Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet des Bebauungsplanes liegt mittlerweile zwischen weiteren, in den letzten Jahren errichteten Windenergieanlagen, die erheblich höher sind. Somit würde sich die Aufhebung des Bebauungsplanes und ein Repowering mit aktuellen Windenergieanlagen nicht negativ auf das Landschaftsbild auswirken. Es ist eher eine positive Wirkung zu erwarten, da weniger Windenergieanlagen aufgestellt werden und die Anlagen eine nahezu einheitliche Höhe aufweisen werden.

7.4.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine geschützten Kultur- und sonstige Sachgüter.
Das nächste Kultur- bzw. Bodendenkmal befindet sich mit der ehemaligen Kirchenwurt (Linebroker Kirche, Bodendenkmal NDK 461/0930.00004-F) südöstlich des Plangebietes, südlich des Käseburger Sieltiefs zwischen der Straße "Mühlenhellmer (Alter Deich)" und Großem Mittelweg.
Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes ergeben sich keine Veränderungen.

7.4.8 Schutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile

Innerhalb des Plangebietes sind keine geschützten Landschaftselemete vorhanden.
Außerhalb des Plangebietes ist das Käseburger Sieltief ab östlich des alten Mühlenhauses Teil des FFH-Gebietes 187 "Teichfledermaus-Gewässer im Raum Bremerhaven/Bremen".
Eine kleine Teilfläche des östlichen Plangebietes, nördlich des Käsebuger Sieltiefs, wurde als Brutvo-

gelgebiet mit lokaler Bedeutung kartiert.
Die grau unterlegten Flächen werden als Brutbvogelgebiet mit offenem Status dargestellt.
(Quelle: Umweltkarten Niedersachsen > https://www.umweltkarten-niedersachsen.de
Geopportal Landkreis Wesermarsch > http://lkwema.terragis.de/)

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes ergeben sich keine Veränderungen. 712

7.4.9 Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft

Der ursprüngliche Bebauungsplan hat die Eingriffe in Natur und Landschaft bearbeitet und entsprechende Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen festgesetzt. Die Kompensationsflächen und -maßnahmen sind mit der erteilten Baugenehmigung an die vorhandenen baulichen Anlagen gebunden und durch Baulasten gesichert.
Zukünftig sind im Rahmen der Einzelgenehmigungen (gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz BImSchG) zur Projektplanung konkret und standortbezogene Maßnahmen zu definieren, die die Eingriffe kompensieren.
Die Aufhebung des Bebauungsplanes führt hier nicht zu schlechteren Rahmenbedingungen für Natur und Landschaft.

7.4.10 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Aufhebung

Ohne Aufhebung des Bebauungsplanes müsste der bestehende Bebauungsplan für das geplante Repowering geändert werden. Da der rechtsverbindliche Flächennutzungsplan die Plangebietsflächen als „Sondergebiet Windenergie" darstellt, wäre ein Repowering bei Vorlage eines entsprechenden Bauantrages nach dem BImSchG auch ohne Bebauungsplan möglich.

7.4.11 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter. Somit werden keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen notwendig.

7.4.12 Alternative Planungsmöglichkeiten

Planungsalternativen werden derzeit nicht gesehen.

7.4.13 Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes wird der Status quo des Plangebietes - Windenergie und landwirtschaftliche Nutzung - erhalten. Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Daher ist eine Überwachung, z.B. in Form eines Monitorings, nicht erforderlich.

7.4.14 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Aufhebung des Bebauungsplanes hat keine weitergehenden Auswirkungen auf Natur und Umwelt. Da durch die Aufhebung des Bebauungsplanes keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, ergeben sich keine besonderen Anforderungen an die Umweltprüfung.
Durch die Darstellungen im Flächennutzungsplan ist ein Genehmigungsverfahren zur Errichtung von Windenergieanlagen auch ohne Bebauungsplan möglich.

Diese Begründung mit Umweltbericht ist Bestandteil der Satzung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld" sowie seiner 1. Änderung.

Ovelgönne, den .....

.....